8. Beibd c
13.

Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths

Deß

Heil: Röm: Reichs-Stadt

Augſpurg

revidiert- und erneuerte

Feur-Ordnung

de Anno 1731.

Allda gedruckt / bey Johann Michael Labhart / Hoch-Fürſtl: Biſchöffl: und Stadt-Buchdrucker / auf Unſer Lieben Frauen Thor.

6..11

Feuer=Ordnung.

DEren Erſter Theil in ſich hält die Veranſtaltungen / welche zu Verhütung Feuers=Gefahr und Schaden insgemein zu beobachten / und der Burgerſchafft reſpectivè anbefohlen / und recommendiert werden.

Der andere Theil begreifft die Veranſtaltungen / damit man bey entſtehender Feuers=Brunſt mit behörigen Rettungs=Inſtrumenten / und Leuthen in Zeiten parat ſeye.

Der dritte Theil gibt die Veranſtaltungen an die Hand / was Jedweder bey entſtandener Feuers=Brunſt / ſo wohl zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit / als auch zu Rett= und Dämpffung deß Feuers / eigentlich zu verrichten / und zu beſorgen habe.

Der vierte Theil weiſet / was nach gelöſchter Feuers=Brunſt zu beobachten ſeye.

Erſter

Erſter Theil.

Von denen Veranſtaltungen / welche zu Verhütung Feuers-Gefahr und Schaden ins gemein zu beobachten / und der Burgerſchafft reſpectivè anbefohlen / und recommendiert werden.

§. I.

WIll und gebiet Ein Hoch-Edler und Hoch-weiſer Rath / auß treu-Vätterlicher Vorſorge / daß alle und jede Burgere und Innwohnere dieſer Stadt / ihre Häuſer und Wohnungen / jetzt / und in das künfftige dergeſtalten bauen / und die bereits gebaute nach Nothdurfft beſſern / und einrichten ſollen / damit ſie für Feuers-Gefahr verwahret / und geſichert ſeyn und bleiben mögen.

Alle Häuſer vor Feuers-Gefahr nach Nothdurfft verſorgen.

§. II.

Weſſentwegen dann auch allen Maur- und Zimmer-Meiſtern / und ihren Geſellen / ernſtlich / und bey Vermeidung empfindlicher Beſtraffung / hiemit verbotten iſt / kein Gebäu weder auf Reichs-

Ohne Augenſchein

deß Geſchwohrnen Ambts/ und Beſcheid kein Gebäu aufführen.

Straß/ noch innerhalb den Häuſern/ in Höfen oder Gärten aufzuführen/ es habe dann zu vorhero das Geſchwohrne Ambt / (welches jederzeit mit Bau-verſtändigen Perſohnen beſtellet/) den Augenſchein eingenommen/ und den Bericht oder Beſcheid ertheilet / wie das Gebäu gegen das Feuer geſichert / und ohne Schaden und Nachtheil der Nachbarn fürgenommen werden / auch bey entſtehender Feuers-Brunſt benöthigter Raum zum löſchen/ unverbaut ligen verbleiben möge.

§. III.

Eigne und gemeinſchafftliche Schied- oder Feur-Mauren zumahl in neuen Gebäuen.

Abſonderlich aber haben die Deputierte und Werck-Meiſtere deß Geſchwohrnen Ambts darauf zu ſehen/ und veſt zu halten/ daß fürohin alle Häuſer in der Stadt/ zumahlen welche Neu gebauet werden/ mit eignen oder gemeinſchafftlichen Schied- oder Feuer-Mauren verſehen/ und damit folgender maſſen gehalten werden ſolle / daß/ wo zwey Nachbarn zwiſchen ihren Häuſern ein gemeine Maur oder Schüeſſer mit einander würcklich ſchon haben / oder in das künfftige machen wolten / ſie ſeye / oder würde ſo dick als ſie wolte / ſo ſolle ein Jeder gegen dem

andern

andern an derſelben gemeinen Maur oder Schüeſſer / zu Einlegung der Träm / zum Gewölben / Schlieſſung der Bögen / und Einſetzung der Käſten / einen halben Stein eines Maur-Steins ſeines eigenen Maur-Wercks ligen laſſen; Alſo daß ſolche gemeine Maur oder Schüeſſer in der Mitten einen halben Maur-Stein dick für das Feuer unzertrennt bevor habe: Hätte aber einer gegen ſeines Nachbarn Hauß eine eigene Maur/ ſie ſeye ſo dick ſie wolle/ ſo ſolle Ihme erlaubt ſeyn/ zu Einlegung der Träm/ und zum Gewölben/ auch Schlieſſung der Bögen/ und Einſetzung der Käſten darein zu brechen/ ſo tieff ſeine Nothdurfft erheiſchet / doch daß Er wenigſtens gegen ſeinem Nachbarn einen flachen Maur-Stein fürſetze; Wann Er aber Feuer-Stätte / und Kümmich gegen ſeinen Nachbarn hätte/ oder macht / ſoll Er aufs wenigſt ſeines eignen Maur-Wercks an der Feuer-Statt einen halben Maur-Stein / aber oben im Kümmich / wenigſtens ein Viertel eines Maur-Steins gegen ſeinem Nachbarn / zu Verhütung Feuers-Gefahr ligen laſſen; Welcher Verordnung dann die Werck-Meiſtere genau nachleben ſollen.

Feuer-Stätte uñ Kümmich gegen Nachbaren.

§. IV.

So ſollen auch noch ferner inn- und auſſerhalb dieſer Stadt/ weder durch die Maur- und Zimmer-Meiſtere / noch ihre Geſellen / oder Jemand anderer / nicht mehr dann zwey Feuer-Stätte/

Keine zwey Feu-

Stätte in einen Kümmich richten. Stätte/ oder Rauch von zweyen Gemach/ die man täglich bewohnet und braucht/ in einen Kümmich gericht noch geführt; die Kümmich und Kutten aber alle/ mit ſambt deren Schluff oder Schlund bis zu dem erſten Ruh-Auffsatz / von gebachenen / und zwar ligenden Kutten uñ Kümmich von Stein und Kalch aufführen. Maur- oder Riegel-Stein / oder Guggeißlen/ auch nicht mit Laim oder Thon / ſondern von Kalch aufgeführt / und tauglich gemacht, folgſam aufs wenigſt ein- und einen halben Raumlich zum ſchlieffen machen. Schuh weit / und dergeſtalt raumlich gebauet werden/ daß nicht allein der Rauch-Fang-Kehrer allenthalben bis oben auß hindurch kom̃en/ ſondern auch der Rauch ſich nicht ſo leicht erhitzen / oder anzünden kan: So ſolle auch jeder Uber das Tach hinauß führen. Kümmich wenigſtens vier / oder nach Beſchaffenheit deß Gebäudes und der Lage/ ſechs oder mehr Schuh gerad über dem Tach hinauß gehen/ und dergeſtalten geführt werden/ daß deß Nachbarn Hauß davon keinen Schaden zu befahren habe.

§. V.

§. V.

Dann ſolle auch durch keinen Camin/ weder oben noch unten/ inwendig einiges Holtz durchgezogen/ ſondern wo dergleichen an denen allbereits erbauten Rauch-Fängen ſich zeigen wurde/ ſogleich entweder gar weggethan/ oder da es ohne groſſen Schaden nicht geſchehen könnte/ tieff abgeſchnitten/ oder außgehauen/ und die hierdurch verbleibende Löcher nicht mit Laim und Kalch/ noch mit einem flachen/ ſondern mit einem ligenden oder doppelt flachen Stein gemaurt/ und verſorgt/ auch ſolcher geſtalten es mit denen ligenden Kümmichen gehalten werden.

Inwendig kein Holtz durchziehen.

§. VI.

So iſt auch keinem Burger oder Innwohner dieſer Stadt zu erlauben/ eine Schmidt-Eß/ Schmöltz- und Treib-Heerd/ in ſeinem Hauß zu bauen/ ehe das Geſchwohrne Ambt den Orth mit Fleiß beſichtiget/ auch Sie die nächſte anſtoſſende Nachbarn/ ob/ und was Sie darwider einzuwenden haben möchten/ vernommen/ und ſo dann den Beſcheid/ was deßhalben zu thun/ oder zu laſſen/ ertheilet

Keine Schmid-Eſſen/ Schmöltz- uñ Treib-Heerde/ ohne Augenſchein machen.

theilet haben. Inſonderheit aber ſollen Sie die Geſchwohrne / ohne Vorwiſſen und Bewilligung Eines Hoch-Edlen / und Hochweiſen Raths / niemanden geſtatten / den Kümmich von der Eß in andere Kümmich zu richten / ſondern jedesmahlen die Verfügung zu thun / daß zu jeder Eß ein eigener und beſonderer Kümmich von einer genugſamen Weite von Guggeislen ſolle gemacht werden.

Keinē Eß-Kümmich in andere Kümmich richten.

§. VII.

Gleicher Geſtalt ſolle auch bey Anrichtung und Aufbauen der Preu-Stätten / Maltz-Dörren / Brandtwein- und Bach- auch all übrigen Brenn-Oefen / Farb- und Waſch-Keſſel / Tollen / und dergleichen / alle Verwahrung und Vorſichtigkeit gebraucht / und keines dergleichen Gebäude vorgenommen / und geführet werden / es habe dann das Geſchwohrne Ambt den Augenſchein eingenommen / und alle Umbſtände wohl überlegt / auch wie der Bau ohne Gefahr und Schaden der Nachbarſchafft geführet werden könne / ſeinen Ambts-Spruch ertheilet.

Preuſtatt / Maltz-Dörren / Brandtwein-Oefen / ꝛc. ꝛc. vor dem Bau anzeigen.

§. VIII.

Und damit Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath die gründliche Nachricht haben könne /

ob /

ob/ und welcher geſtalten dieſer der Feur-Stätten/ Kutten und Kümmich halber gemachten heilſamen Verordnung gebührend nachgelebet werde/ als ſollen die Herren Deputierte/ und Werck-Meiſtere deß Geſchwohrnen Ambts/ mit Zuziehung deß in jeder Gaſſen beſtellten Gaſſen-Haubtmanns oder Lieutenants, dann auch der Camin-Kehrer/ noch fürohin nach Innhalt deß 1553. schon in Anno ~~1515~~. ergangenen Decreti, alle Jahr/ und zwar im Monat April/ dieſelbe in der gantzen Stadt/ und Vorſtädten/ nothdürfftiglich beſichtigen/ und was Sie unordentlich- oder beſorgliches an beſagten Kümmichen/ Kutten/ (ſo jedesmahl durch einen unpartheyiſchen/ und nicht ordinari-Kümmich-Kehrer beſichtiget werden ſollen/) Feur-Wänden/ Pflaſtern/ und dergleichen befinden wurden/ abſchaffen/ und ſolches in Zeit eines Monats der Ordnung nach zu beſſern/ und einzurichten Befehl geben: So dann nach Verſtreichung deß ertheilten Termins wider herumb gehen/ und die Perſohnen/ ſo ihre ſchädliche Feur-Stätten/ Kutten/ Rauch-Fänge und Pflaſter/ nach der Ihnen gegebenen Anweiſung/ nicht gemacht hätten/ aufſchreiben/ und ſtraffen/ auch ſolche ſodann wegreiſſen/ und auf der Eigenthumer Köſten durch der Stadt Geſchwohrne Werck-Meiſtere in Ordnungs-mäſſigen Stand ſtellen laſſen. Und damit man ferners Gefahr/ und deſſen

Feur-Stätte un Kümmich ſollen alle Jahr viſitiert werden.

Rettung halber umb ſo mehr geſichert ſeyn möchte/ ſo ſolle in allen und jeden Zimmern/ wordurch die Camin gehen/ kein Unterſchlag/ oder andere Einfahung von Holtz-Werck hart an den Camin gemacht/ ſondern dergleichen alſo eingerichtet werden/ daß ſo leicht keine Entzündung geſchehen/ im Fall der Noth aber darzu geſehen werden kan. Und gleichwie auch bis anhero die Erfahrung bezeugt/ daß vielfältig durch die gemaurte Vor-Kümmich/ weilen man in dieſelbe nicht ſchlieffen/ noch ſonſten behörig kehren kan/ Feur entſtanden/ als ſollen hinkünfftig die Maurer keinen gemaurten Vor-Kümmich mehr weder von neuem machen/ noch die ſchadhafften außbeſſern/ ſondern es ſollen dieſelbige gäntzlich abgeſchafft/ und ein jeder Burger ſchuldig ſeyn/ dergleichen Vor-Kümmich von Kupffer/ oder Eiſen-Blech zu machen/ damit man denſelben/ ſo offt es vonnöthen/ abheben/ außbrennen/ oder anderſt ſäubern könne.

Die Kümmich/ ſo durch die Zimmer gehen/ ſollen mit Holtz-Werck nicht eingefangen werden.

Gemaurte Vor-Kümmich ſeynd verbotten.

§. IX.

Straff der Maurer uñ Zim̃er-Leuth/ ſo

Würde aber ein- oder der andere von denen Maur- oder Zimmer-Meiſtern ſich unterſtehen/ einen in vorigen §§. ſpecificierten ſchädlichen Bau/ heimlich oder offentlich

fentlich

ſentlich ins Werck zu richten / (deßhalben dann die Herren Deputierte / und Werck-Meiſtere deß Geſchwohrnen Ambts / nach vollendtem Bau einen nochmahligen Augenſchein einzunehmen haben/) ſo ſolle der- oder dieſelben nicht nur allein ſolchen auf eigene Koſten/und ohne Entgeldt deß Bau-Herrns in Ordnungsmäſſigen Stand ſtellen / ſondern auch den dahero entſtandenen Schaden erſetzen / ja noch darzu nach Erfordernus der Umbſtänden exemplariſch geſtrafft werden. wider dieſe Ordnung bauen.

§. X.

Dieweilen aber über dieſe zu Verhütung Feurs-Gefahr heilſamlich verfaßte Verordnung / auch haubtſächlich auf eines jeden Hauß-Vatters / und deſſen Geſinds eigne Wachſamkeit und Sorgfalt ankommet / auf Feur und Liecht / wie auch alle leichtlich Feur-fangende Sachen / und Materialien gute Achtung zu geben; Als ergehet hiermit der weitere Obrigkeitliche Befehl an alle Burgere und Einwohnere ſambt und ſonders / zumahlen an die Jenige/welche nach Erfordernus ihrer Profeſſion ſtarck heizen / oder Feur haben müſſen / als da ſeynd Becken / Würth / Färber / Brand-

Auf Feur und Liecht / auch andere Feur-fangende Sachen / ſoll jeder Hauß-Vatter Achtung geben.

Sonderlich Becke/ Würth/ Färber/

Brandte-weiner/ Garn- uñ Saiffen-Sieder/ auch im Feur ar-beitende Hand-wercker.

Brandteweiner/ Garn- und Saiffen-Sieder: Item, alle die im Feur arbeitende Handwercker/ daß ſie auf das Feur wohl Acht geben/ und alle Behutſamkeit gebrauchen/ mithin auch ihre Feur-Stätte/ und Camins-Eſſen öffters/ und ſonderlich wann nach Erfordernus eines Jeden Profeſſion und Handwercks/ oder Winters-Zeit bey einfallender harten Kälte/ ſtarck geheitzt wird/ längſtens alle vier Wochen durch den Rauch-Fang-Kehrer beſteigen/ und fegen laſſen ſollen: Welcher das unterlieſſe/ ſolle von dem Rauch-Fang-Kehrer bey dem Geſchwohrnen Ambt angezeigt/ und nicht nur die darauf geſetzte Straff à fl. 4. zum erſten-zum andernmahl aber à fl. 8. zu erlegen/ ſondern auch noch über das allen Schaden/ wann der Rauch-Fang hierüber in Brand gerathen/ und den Nachbarn hierdurch Schaden zugefügt würde/ zu tragen/ und zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

Wo ſtarck geheitzt wird/ längſt alle vier Wochen kehrẽ laſſen.

Straff deß Unterlaſſens.

§. XI.

Da aber die Schuld nicht auf den Hauß-Herrn/ oder deſſen Innwohnere/ ſondern auf den Kümmich-Kehrer käme/ daß dieſer entweders auf Erfordern ſich nicht eingeſtellet/ oder wegen Sein- oder ſeiner Geſellen liederlich- und unfleiſſigen Kehrens der Kümmich und Oefen/

Straff deß Kümmich-Kehrers eignẽ Schuld oder Unfleiß.

Oefen/ einige Klage oder Mangel vorkommen würde/ ſollen ſolche durch die Vorgehere beſichtiget/ſothaner erfundene Unfleiß durch Dieſelbe dem Bau-Ambt angezeigt/ und daſelbſten der Gebühr und Beſchaffenheit der Sachen nach abgeſtrafft: oder im Fall ſolcher Unfleiß/oder darauß entſtandene Gefahr/oder Schaden allzu groß wäre/ mittelſt eines von den Verordneten Herren an das Bau-Ambt/ an Wohl-Löblichen Magiſtrat zu erſtattenden Berichts/ und Gutachtens/ ſothanen ſchuldig erfundenen Kümmich-Kehrern das Handwerck auf einige Zeit nidergeleget/ oder ſelbiges Ihme gar benommen werden.

§. XII.

Damit aber auch ein jeglicher Burger oder Innwohner den Fleiß oder Nachläſſigkeit im Kehren ſelbſt wiſſen/ oder beurtheilen könne/ſo ſolle kein Kümmich-Kehrer befugt ſeyn/ den herunter geſcharrten Rueß mitzunehmen/ Er habe dann ſolchen zuvorhero demſelben vorgezeiget: Würde ſich nun zeigen/ daß nach Proportion deß Kümmichs und deß Einfeurens zu wenig Rueß herunter gefeget worden/ hätte der Hauß-Vatter den Camin-Kehrer deßhalben zu Red zu ſtellen/ und allen falls anzuhalten/ den Kümmich noch einmahl zu beſteigen; Da Er ſich aber deſſen

Kümich-Kehrer ſollen den Rueß ohne Vorweiſung nicht wegtragen.

weigerte/ ſoll ſelbiger durch einen unpartheyiſchen Kümmich-Kehrer viſitieret/ und wann der Unfleiß ſo dann ſich zeigte/ die Klag bey dem Bau-Ambt angebracht werden.

§. XIII.

Kümich-Kehrer ſollen alle Mangel- und ſchadhaffte Kümmich anzeigen.

So iſt auch ferner der Kümmich-Kehrer Pflicht und Schuldigkeit/ alle an- und in denen Rauch-Fängen/ Vor-Kümmichen/ Kutten/ Oefen/ Feur-Wänden/ und Pflaſtern befundene Mängel und Baufälligkeit/ ſo wohl dem Hauß-Herrn/ als dem Geſchwohrnen Ambt/ umb die Behörde verfügen zu können/ anzuzeigen bey Vermeydung ſchwerer Ahndung und Beſtraffung: Und gleichwie

§. XIV.

Die Burger ſollen keine Aſchē auf die Böden tragen.

Allen Burgern und Innwohnern allbereit verbotten/ und an dem all-Jährlichen Schwöhr-Tag abgeleſen/ und von Ihnen beſchwohren wird/ daß Sie keine Aſchen auf die Böden/ oder ſonſt unverwahrte Orth tragen/ ſondern in Kellern oder Gruben/ wo keine Entzündung zu befahren iſt/ aufhalten ſollen: Alſo ſollen Sie auch

§. XV.

Mit Holtz/Kohlen/Spähn/Heu/Stroh/ und andern leichtlich Feur-fangenden Sachen und Materialien ſorgfältig umbgehen/ auch Oel/Pech/Hanff/Schmeer/Schwefel/Fürnieß/Brandtewein/ und was ſonſten die Gewerb- und Handwercks-Leuthe zu ihrer Profeſſion und Handthierung nöthig haben möchten/ an wohl-verwahrte/ und nicht zu nahe an geheitzten Oefen/Rauch-Fäng/Küchen/oder andere gefährliche Orth legen/ auch an ſolche Behaltnuſſe/ mit bloſſem brennenden Liecht nicht gehen/ ſondern eine gute Laterne gebrauchen. Deßgleichen auch Winters-Zeit das Holtz nicht hinter / oder unter die Oefen/ oder gar unter das Ofen-Loch legen/ ſolches zu trücknen. Wo aber/ und bey weme dergleichen Materien an unſicheren Orthen gefundeu würden/ dieſelbe ſollen jedesmahl mit fl. 4. geſtrafft werden.

Verwahrung Holtz/ Kohlen/ Spähn/ Heu/ Stroh/ Oel/ Pech/ Hanff/ Schmeer/ Schwefel Fürnieß/ Brandtewein/ und dergleichẽ.

Winters-Zeit kein Holtz unter oder hinter den Ofen legen.

§. XVI.

Sonderheitlich aber ſollen die Jenige/ welche mit Pulver handlen/ oder ſolches in ihren Häu-

Verwahrung deß Pulvers.

ſern/

ſern/ Låden/ und Gewölbern haben/ davon bey Liecht-Zeit nichts verkauffen/ auch auf einmahl mehr nicht/ als etliche wenige zum Verkauff nothwendige Pfund/ im Laden/ und zwar in kupffernen oder blechenen Geſchürren haben/ das Ubrige aber alles auf denen Böden unter dem Tach wohl-verwahrter aufbehalten.

§. XVII.

Schieſſen oder Raqueten-Werffen/ oder andere Feur-Werck in der Stadt verbotten.

So iſt auch hiermit zu Verhütung Feurs-Gefahr/ und andern Unglücks/ alles Schieſſen (auſſer den gewohnlichen Salven bey veranſtaltender Aufwartung groſſer Herren/ oder bey offentlichen Danck- und Freuden-Festivitäten/) wie auch Raqueten-Werffen/ und all anders lauffendes Luſt-Feur in denen Håuſern/ und auf den Gaſſen dieſer Stadt/ ernſtlich/ und bey Vermeydung der in dem offnen Anſchlag de 28. Novembr. Anno 1722. getroheten ſchweren Beſtraffung verbotten.

§. XVIII.

Nachts kein Schmaltz 2c. außlaſſen.

So ſoll auch niemand bey ſpathem Abend/ oder zu Nacht Schmaltz/ Unſchlicht/ Wax/ 2c. zu Hauß außlaſſen/ noch Kertzen ziehen/ auch nicht

waſchen

waſchen/ oder umb Mitternacht zum Waſchen Feur unter die Waſch-Keſſel anmachen/ ſondern dieſe Arbeiten alle erſt gegen Morgen/ und zu Winters-Zeit nicht ehender als umb 4. Uhr anfangen/ bey einbrechender Nacht aber wieder außſetzen/ oder vollenden.

noch Wäſch-Keſſel unterfeuren.

§. XIX.

So iſt auch hiermit ernſtlich verbotten/ daß niemand mit einem bloſſen Liecht/ angezündeter Tobacks-Pfeiffe/ Lunten/ oder Kühn-Holtz/ in die Ställe zu den Pferdten/ oder anderm Vieh/ noch auf die Heu-Böden/ Stroh- oder Futter-Kammern gehe; Wer aber dahin nothwendig zu gehen hätte/ ſoll das Liecht in einer wohl-verwahrten Laterne tragen.

Mit keinem bloſſe Liecht/ ꝛc. in Ställe/ oder auf Heu-Böden gehen.

§. XX.

Welcher Verordnung dann abſonderlich die Jenige/ die offene Würthſchafften treiben; Item die Fuhr-Leuthe/ Metzger/ und andere/ ſo viele Pferdte/ Ochſen/ Kühe/ Schaaf/ ꝛc. in ihren Stallungen haben/ gehorſamlich nachzugeleben = anbey auch zu verhüten haben/ daß ihre Häuſer und Böden nicht mit allzu vielen Heu und Stroh angefüllet/

Sonderlich in offenen Würthſchafften.

noch

noch Sorg= loß und unbedachtſam mit Feur und Liecht umbgegangen werde.

§. XXI.

Jeder Burger ſoll ſowohl auf die Seinen / als ſeine Nachbarn gute Obſicht haben.

Letztlichen wird allen Burgern und Innwohnern dieſer Stadt ernſtlich anbefohlen / daß Jeder / gleichwie auf ſeine eigene Hauß= Genoſſen / alſo auch auf ſeine Nachbarn gute Achtung und Obſicht habe; Und da einer oder der andere / vorbemelte / oder andere Gefährlichkeiten bey Ihnen vermercken würde / Er dieſelbe ungeſaumbt warnen / im Fall unterbleibender Abſtellung aber die umbſtändliche Anzeige in dem Burger= Meiſter= oder Bau= Ambt thun ſolle / ſo lieb als Jedem ſeine eigene Sicherheit und Befreyung von aller Verantwortung ſeyn mag.

Zwey=

Zweyter Theil.

Veranſtaltungen/ damit man bey entſtehender Feurs-Brunſt mit behörigen Rettungs Inſtrumenten/ und Leuthen in Zeiten parat ſeye.

§. I.

Sollen die jederweilige Herren Zeug-Meiſtere die behörige Vorſehung thun/ daß zu aller Zeit viele/ und nach der Weite und Gröſſe der Stadt genugſame/ ſo wohl mit Pfeiffen/ als Schlauchen verſehene gute Feur-Sprizen/ wie auch lederne Eymer/ Keſſel/ Brendten/ Bontzen/ Leitern/ Hacken/ und Karren im Vorrath ſeyn:

Der Herren Zeug-Meiſtere Obſorg wegen der Spritzen/ und andern Geräthſchaft.

§. II.

Alldieweilen aber hierzu in Anſehung deß weiten Bezircks allhiesiger Stadt/ eine groſſe Menge bemelter Inſtrumenten zum Löſchen/ wann Sie aller Orthen/ wo Feur außkommet/ gleich bey Handen ſeyn ſollen/ erforderlich iſt/ welche ſambtlich anzuſchaffen/ und in brauchbaren Stand zu erhalten/ dem Gemeinen Stadt Ærario dermahlen ſchwer/ ja faſt ummöglich fallen will; Als werden die ſambtliche Burger und Innwohnere wohlmeinend erinnert/ daß ein Jedweder nach Seines

Mit was ſich ein Jeder Burger zu verſehen habe.

Vermögens Zuſtand/ und Beſchaffenheit/ ſich mit einigen Ledernen Feur-Kübeln/ Hand-Spritzen/ Pickel/ Axten/ und anderer nothwendiger Hauß-Wöhr/ ſonderheitlich auch mit einer 10. 12. bis 15. Sproſſen langen- und eiſerne Hacken habenden Leiter/ umb ſolche oben am Fürſt oder ſonſten anhencken zu können verſehe/ derſelben im Fall der Noth ſelbſten zu gebrauchen/ oder ſeinem Noth-leydenden Nachbar oder Mit-Burger Hilff leiſten zu können.

§. III.

Vorrath der Feur-Kübel/ uñ andern Sachen

Inzwiſchen ſollen nicht nur allein die in der Anno 1653. kund gemachten Feur-Ordnung verzeichnete Feur-Kübel/ Feur-Leitern/ und Hacken; Item, Kärren und Brendten/ gut und ohne Abgang jederzeit in Bereitſchafft ſeyn/ und bleiben/ ſondern auch dieſelbe nach Gutbefinden vermehret/ und an hieunten §. VI. benannte Orth/ und Gaſſen der Stadt vertheilet werden.

§. IV.

All-Jährliche Viſitation der Feur-Spritzen/ und anderer Inſtrumenten.

Sollen all-Jährlich zweymahl/ und zwar im Monat April und Octobr. in Gegenwart der Herren Zeug-Meiſter/ durch den Zeugwarth/und Stadt-Glocken-Gieſſer/ beede Ballier/ und Zeug-Hauß Zimmermann/ alle Feur-Spritzen an gelegenen Orthen probiert/auch vorgemelte übrige bey Feurs-Brunſten nöthige Inſtrumenta

menta ebenfalls/ in Gegenwart der Herren Zeug-Meiſtere/ durch den Zeugwarth/ Ballier und Zimmermann/ und wen Sie noch weiters darzu zu nehmen nöthig erachten werden/ im Zeug-Hauß/ jedoch nur einmahl deß Jahrs/ und zwar im April viſitiert und unterſucht/ das Abgängige oder Schadhaffte ohne Verzug durch das Bau-Ambt reſpectivè angeſchafft/ und außgebeſſert/ und alſo alle Spritz-Werck/ und andere Werck-Zeug oder Inſtrumenta in guten brauchbaren Stand und Ordnung erhalten werden.

§. V.

Wie dann auch den Gaſſen-Haubt-Leuthen und Lieutenants/ auch denen zu Abholung der Feur-Leitern/ Hacken/ und ledernen Eymern oder Kübel beſtellten Leuthen/ und haubtſächlich allen denen/ ſo die Schlüſſel darzu haben/ ernſtlich anbefohlen wird/ ſo offt an ſelbigen Abgang oder Mangel erſcheinen würde/ ſolches den Herren Bau- und Zeug-Meiſtern/ die ſchleunige Reparation oder Erſetzung verfügen zu können/ anzuzeigen.

Abgang und Mangel der Feur-Leitern/ Hacken/ ꝛc. zu erinnern.

§. VI.

Damit aber die Jenige/ welche dieſe zur Rettung in Feurs-Noth vorhandene Inſtrumenta und Geräthſchafft herbey zu ſchaffen beſtellet seyn/ wiſſen mögen/ wo ſelbige befindlich; So ſeynd die 4. groſſe/ mit Pfeiffen und Schlauch verſehene Spritz-Werck/ und dann ein

Wo die Feur-Spritzen/ Leitern/ Kübel/ un̄ anders befindlich.

kleines im Obern Zeug-Hauß / noch zwey andere von mittlerer Gattung auf dem Fiſch-Marckt.

Die Feur-Leitern und Hacken aber / wie auch die Lederne Feur-Kübel / ſeynd an denen zu End dieſer Feur-Ordnung ſub Lit. A. & B. ſpecificierten und angezeigten Orthen befindlich; Und ſollen dieſe hie obbemelte Orth / wo dieſe Inſtrumenta zu finden / bey Verleſung der Feur-Ordnung / (ſo alle Jahr / wie biſhero / auch fürohin an dem Tag S. Andreæ geſchehen ſolle /) denen Ballen-Bindern / Wein-Ziehern / Korn-Meſſern / Sack-Tragern / und Saltz-Ladern / als welche zu Abholung der Feur-Kübeln / Leitern und Hacken außdrucklich beordert / mit beygefügter Anzeig / wer zu jedem den Schlüſſel habe / nahmhafft gemacht / auch hiervon jedem Rott-Meiſter / welcher ſodann ſelbige ſeiner unterhabenden Mannſchafft hinwiderumb communicieren oder mittheilen ſolle / eine ſchrifftliche / oder gedruckte Verzeichnus gegeben werden.

A. & B.

Wer die Schlüſſel dazu habe.

§. VII.

So ſolle auch durch die Gaſſen-Haubt-Leuth / oder Lieutenants / oder durch die Gerichts-Waibel /

bey dem Zeug-Ambt ſogleich angezeigt werden/ wann ein Burger / der den Schlüſſel zu denen Feur-Leitern/ Hacken und Feur-Kübeln hat/ ſeine Wohnung ändert/ auß der Stadt zieht/ oder ſtirbt / damit die Stelle gleich mit einem andern beſetzt werden könne.

Anzeig/ wann einer/ der die Schlüſſel hat/ ſtirbt/ die Wohnung ändert/ ꝛc.

§. VIII.

Ferner ſollen all-Jährlich die Kammern/ und das Geſchütz auf den ſambtlichen Stadt-Thürnen/ durch den Zeugwarth und die 2. Ballier behörig viſitiert / und wo an etwas Mangel erfunden würde/ ſolches den Herren Zeug-Meiſtern/ umb die nöthige Reparierung oder Außbeſſerung zu verfügen/ angezeiget werden.

Jährliche Viſitation deß Geſchützes auf denen Stadt-Thürnen.

§. IX.

Sollen in Gegenwart der Herren Bau- und Zeug-Meiſtern/ durch den Zeugwarth/ den Lech- und Maur-Meiſter / auch Stadt-Schloſſer/ ſambt denen zu jedem Schuß-Gatter verordneten Perſohnen/ alle 3. oder 4. Jahr die ſambtliche Schuß-Gatter nidergefället/ und wo einiger Mangel daran erſcheinen ſolte/ derſelbe unverzüglich reparieret oder ergäntzet werden.

Schuß-Gatter Viſitation.

§. X.

§. X.

Gebrauch der neu-erfundene Feur-Machine.

Dieweilen auch die allhier Anno 1723. erfundene Feur-löſchende Machine oder Kunſt-Werck/ durch verſchidene hier und anderer Orthen gemachte Proben bewährt erfunden- und von darumb vor überauß nutzlich und nothwendig gehalten worden/ weilen ſolche in allen Wohn-Häuſern und Gebäuden/ wann Feurs-Gefahr obhanden/ Sie ſeyen hoch- oder nidrig/ groß- oder klein/ auch an Orthen/ wo man ſonſten mit Spritzen/ und anderen Rettungs-Inſtrumenten nicht beyzukommen vermag/ mit unvergleicher Würckung gebraucht/ und mit gar geringer Mühe in ſehr kurtzer Zeit/ nur durch zwey Perſonen/ an den Orth der entſtandenen Brunſt gebracht werden kan; Als ſollen an nachbenamte Orth dergleichen 3. Viertel- item 4. Viertel- und 5. Viertel Eymer Waſſer haltende Machinen verſtellet/ auch jederzeit reſolut- und behertzte Leuthe/ die über das die Wiſſenſchafft mit ſolcher umbzugehen haben/ außerſehen/ und dergeſtalten angewieſen und befelcht werden/ daß die Jenige/ welche in eben dem Drittel der Stadt wohnen/ wo die Feurs-Brunſt entſtanden/ jedesmahl ſogleich denen nächſten Feur-Machinen zulauffen/ und deren ſo vil als die Noth erfordert/ herbey ſchaffen/ und damit nach Möglichkeit/ und wie Sie nach der Ihnen ertheilten Inſtruction und Befehl ſchuldig ſeyn/ retten helffen ſollen.

§. XI.

§. XI.

Letztlichen ſoll auch ein jeder Hauß-Vatter ſorgfältig ſeyn / auch die Seinige darzu anhalten / damit man jederzeit im Nothfall zu Nacht mit Feur-Zeug / umb gleich Liecht haben zu können / auch mit genugſamen / und ſonderheitlich zur Zeit der Ablåſſe / mit etlichen Kueffen voll Waſſer im Hauß verſehen ſeye / auf daß einer unverſehens ſich ereignenden Brunſt deſto geſchwinder begegnet / und gewöhret werden möge.

Bereitſchafft mit Feur-Zeug und Waſſer in jedem Hauß.

Dritter Theil.

Begreiffend die Veranſtaltungen / was Jedweder bey entſtandener Feurs-Brunſt / ſowohl zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit / als auch zu Rett- und Dämpffung deß Feurs eigentlich zu verrichten / und zu beſorgen habe.

§. I.

Von Burgern oder Innwohnern ſolle kein Feur vertuſcht / noch allein gelöſcht werden.

WAnn ein Burger oder Innwohner dieſer Stadt in ſeinem Hauß oder Wohnung Feur vermerckt / ſolle Er ſolches nicht vertuſchen / noch ſich unterſtehen / ſolches allein zu löſchen / ſondern die Nachbarſchafft zu Hilff ruffen / und trachten nach Möglichkeit gröſſerer Gefahr und Schaden vorzukommen: Bey anhaltender Gefahr aber / ſolle das Feur auf den Gaſſen beſchryen / und den Wächtern auf dem nächſten Thurn der Stadt-Thor von ſothanen Hauß-Leuthen / oder andern der Benachbarten die Feurs-Noth angezeigt / und dabey vermeldet werden / wo? und bey weme es brenne?

Verhalt bey anhaltender Gefahr.

§. II.

§. II.

Soferne aber die Wächter auf dem Perlach-Thurn / oder andern der Stadt-Thor / eines ſtarcken gefährlichen Rauchs / oder gar außgebrochenen Feurs zu erſt gewahr wurden / (darauf gutes Aufſehen zu haben Sie hiemit bey Jährlicher Verleſung der Feur-Ordnung jederzeit ernſtlich erinnert werden) ſollen Sie erſten Falls ſo gleich herunter ruffen / oder deren ſelbſten einer zur nächſten Wache / oder Raſt der Nacht-Wächter lauffen / und Ihnen den Orth / wo Feurs-Gefahr beſorget wird / anzeigen / von dar dann einer oder mehr von Soldaten oder Nacht-Wächtern dahin eilen / und den Hauß-Leuthen die Gefahr / zu zeitlicher Vorkehrung der Nothdurfft anzeigen / die Unterſuchung und Viſitation aufs fleiſſigſte mit verrichten / und wann verſteckt- oder heimblichs Feur vermerckt wird / der Nachbarſchafft zur Hilff und Rettung ruffen; Andern Falls aber / wann das Feur außgeſchlagen / und in ſeiner Lohe zu ſehen iſt / haben Sie Thürner durch Anſchlagen an die Glocken / anfänglich mit wenigen / bey anwachſender Gefahr aber mit mehrern Streichen das Zeichen einer entſtandenen Feurs-Brunſt zu geben:

Verhalt der Wächter auf den Thürnen oder Thoren bey gewahr nehmenden gefährliche Rauch oder Feur.

Der Nachbarſchafft zu Hilff ruffen.

Anſchlagen der Glocken.

Außſtecke der Fahne oder Laternen.

geben: Auch auf dem Perlach/ Heilig-Creutz-Unſer-Frauen- und Paarfůſſer-Thurn nach der Seiten oder Gegend deß außgebrochenen Feurs/ zu Tags eine Rothe Fahne/ zu Nachts-Zeit aber darzu eine brennende Laterne außzuhängen/ und die

das Spiel oder Trommel rühren.

Wache auf der Haubt-Wacht/ und in den Zwingern das Spiel zu růhren/ da dann ſogleich

Feur-Pfannen.

auch zu Nachts-Zeit die Feur-Pfannen/ oder bey ſtarckem Wind und ſtůrmenden Wetter/ ein dickes Liecht in einer guten hellen Laternen an denen darzu gewidmeten Häuſern angezůndet werden ſolle.

§. III.

Verhalt der Nacht-Wächter/ uñ Nacht-Rund bey verm r-ckenden Feur.

Solten aber die Nacht-Wächter/ Nacht-Rund/ oder andere Leuthe eines ſolchen gefährlichen Rauchs/ oder würcklich außgebrochenen Feurs ehender als die Thurn-Wächter gewahr werden/ (wie dann auch Sie hiemit ernſtlich ermahnet werden bey Außruffung der Stunden auf Feur/ Rauch/ oder ohngewohnlichen Feurs-Geruch fleiſſige Acht zu haben/) haben Sie Erſten Falls das Jenige zu beobachten/ was in vorhergehenden §. verordnet worden: Andern

Falls

Falls aber zu dem nächſten Stadt-Thor / und ſo dann dem Perlach-Thurn zu zulauffen / und den Wächtern zuzuruffen / daß ſelbige durch Anſchlagen an die Glocken / auch Außhängung der Fahne / und reſpectivè der Laternen / gegen dem Orth / da das Feur iſt / ſolches weiter kund machen: auch ſodañ unverzüglich den **Herren Stadt-Pflegern / Herren Burger-Meiſtern im Ambt /** wie auch **Herrn Reichs-Stadt-Vogt /** wo? und bey weme es brenne? die **Anzeige zu thun /** auch **unterwegs das Feur zu beſchreyen /** und mit heller Stimme **den Orth der Brunſt anzudeuten.** Da aber die Nacht-Wächtere der Feurs-Brunſt nicht durch ſich ſelbſt / ſondern erſt durch das Anſchlagen der Glocken kund wurden / ſo ſolle **ein jeder Nacht-Wächter /** entweder von ſeiner Hütten / oder wo Er ſich auf der Gaſſen befindet / **denen zum Aufwecken Jhme angewieſenen / zu den Feur-Anſtalten nöthigen Perſohnen ohnverweilt zu lauffen /** und Jhnen wo die Feurs-Noth ſeye / anzeigen; Damit aber ein jeder Schaar- und Nacht-Wächter wiſſen möge / wo Er zu wecken habe / ſo iſt ſolches auß der zu Ende ſub Lit. C. enthaltenen Verzeichnus zu erſehen.

Anzeig an die Herren Stadt-Pflegere / Burger-Meiſtere / und Herrn Reichs-Stadt-Vogt.

Weiterer Verhalt der Nacht-Wächter wegen Aufweckens.

C.

§. IV.

Verhalt der Nacht-Wächter bey der Feurs-Brunſt ſelbſt.

So bald nun ein jeder Schaar- oder Nacht-Wächter ſein Werck verrichtet / ſolle Er mit Unter- und Ober- Gewöhr bey der Feurs- Brunſt erſcheinen / und keiner davon außbleiben / der Herren Ambts-Burger-Meiſtere / und Herrn Reichs-Stadt-Vogts Befehl erwarthen/und demſelben in allem fleiſſig nachkommen; Inſonderheit auf derſelben Gebott / in den umbligenden Gaſſen je vier und vier fleiſſig herumbgehen und patrouillieren / und da Sie eines neuen Feurs / oder gefährlichen Auflauffes / verbottener Händel oder Practiquen und Diebereyen gewahr wurden / davon ungeſaumbt denen bey der Feurs-Brunſt ſich ſchon befindenden Herren Ambts-Burger-Meiſtern / und Herrn Reichs-Stadt-Vogten Anzeig thun / und Ihres fernern Befehls gewärtig ſeyn / inzwiſchen aber dergleichen verdächtige und gefährliche Leuthe an- und veſt halten / auch keiner ohne Erlaubnus der Herren Ambts-Burger-Meiſtere von der Feurs-Brunſt hinweg gehen / bis nicht die Loſung von den Thürnen gegeben worden.

§. V.

§. V.

Wann nun auf obvermeldte Weiſe die Feurs-Noth kund worden / ſollen ſogleich (ſo ferne dieſelbe bey Tag entſtehet /) die Stadt-Thor geſperret / die Wache abgeführet / und hingegen jedes derſelben innerhalb / durch die zwey darzu Verordnete auß dem Groſſen Rath / ſambt den Thor-Schlieſſern und Hütern / bewachet werden; Welche dann unverzüglich ſich mit Ober- und Unter-Gewöhr dahin begeben / allda bis zur Abkündung durch die Loſungs-Schuß verbleiben / gute Wacht halten/und wann Sie was Gefährliches ſehen/ oder vernehmen / davon denen Herren Stadt-Pflegern auf das Rath-Hauß die ſchleunige Anzeige thun ſollen.

Sperrung der Stadt-Thor.

§. VI.

Die Herren Stadt-Pflegere aber / wie auch die Herren Geheime / und Herren Bau-Meiſtere / haben Sich bey entſtandenen Feurs-Brunſten / oder anderen gefährlichen Begebenheiten / unter Begleitung hie nach benannter Anzahl Wöhr- und Mannhaffter Burgern / reſpectivè von der Stadt-Guarde, und denen zwey Burger-Compagnien zu Pferdt / auf das Rath-Hauß zu verfügen / und ſich von Zeit zu Zeit /

Die Herrë Stadt-Pflegere / Geheime / und Bau-Meiſtere verfügen Sich auf das Rath-Hauß.

von

von dem Zuſtand und Beſchaffenheit der entſtandenen Gefahr und Unglücks Nachricht geben zu laſſen / darüber zu berathſchlagen / und was zu deſſen Abwendung nöthig und nutzlich befunden worden / zur Vollziehung anzubefehlen; Auch wann über ein oder die andere Vorfallenheiten man ſich Raths erholen würde / Beſcheid zu ertheilen: Es ſeynd aber zu Begleitung Jedem der Herren Stadt-Pflegere von erſt-bemelter Stadt-Guarde ein Corporal / nebſt ſechs Gemeinen / ingleichem zwey erfahrne Burger zu Pferdt / welche von beyden Herren Ritt-Meiſtern hierzu expreſsè zu beſtellen; Ferner Jedem der Herren Geheimben und Bau-Meiſtern ein Gefreyter / und vier Mann verordnet / welche ſo bald Sie von entſtandenem Feur / oder andern gefährlichen Begebenheiten / vor- oder bey Anſchlagung der Glocken Nachricht bekommen / ohne allen Verzug Sich nach den Wohn-Häuſern Hoch- und Wohl-ermeldter Herren / nach der bey Jährlich verleſender Feur-Ordnung / Ihnen ſchrifftlich zugeſtellten Anweiſung und Außtheilung verfügen / Selbige auf das Rath-Hauß begleiten / ihres Befehls daſelbſten erwarthen / und nach gelöſchter Brunſt wieder heimb begleiten ſollen.

Deren Begleitung betreffend.

§. VII.

So ſeynd auch zu gleicher Zeit die Herren Haubt-Leuthe von der Stadt-Guarde, wie auch von der Kräntz-Mannſchafft und Burger-Compagnien /

Die Herrẽ Haubt-Leuthe von der Stadt-Guarde, Kräntz-

pagnien/ſo ſelbigen Tags aufgezogen/ ſo bald Sie von entſtandener Feurs-Brunſt / oder anderer gefährlichen Begebenheit Wiſſenſchafft haben / beordert / auf dem Rath-Hauß zu erſcheinen / allda Sie der Herren Stadt-Pflegere Befehl zu erwarten / und demſelben getreulich nachzukommen haben.

Miliz, und Burger-Compagnien, erſcheinen gleichfalls daſelbſt.

§. VIII.

Hingegen ſollen die Herren Burger-Meiſtere die jederzeit im Ambt / oder ſo Dieſelbe auß erheblichen Urſachen verhindert ſeynd / ihre Verweſere unter Begleitung der Einſpänniger / und Ambts-Diener/ (welche ſich in zwey Theil zu theilen/und je ein Theil einem der Herren Ambts-Burger-Meiſtern aufzuwarten/ und in ſeinem Hauß unverzüglich abzuholen hat/) zu der Feurs-Brunſt ſelbſt reiten / allda bis zu End verbleiben/ auf das Feur und den Wind ſo wohl / als ob die zum Löſchen beorderte Leuthe ihrer Schuldigkeit und Inſtruction nachkommen / gute Achtung geben/ und Ihnen ſambtlich freundlich/und im Fall der Noth ernſtlich zuſprechen / und alles in guter Ordnung zu erhalten trachten / auch denen Herren Stadt-Pflegern zum öfftern durch einen ihrer bey ſich habenden Einſpänniger Nachricht geben / welche Letztere währender Feurs-Brunſt der Herren Ambts-Burger-

Die Herren Burger-Meiſtere im Ambt verfügen ſich zu der Feurs-Brunſt.

Der Einſpänniger u. Ambts-Diener Schuldigkeit.

E Meiſtere

Meiſtere Befehl lediglich nachzugeleben / und nach deren Löſchung Sie / und vorberührte Ambts-Diener / wieder nach Dero Behauſung zu begleiten haben. Wobey denen Einſpännigern beſonders anbefohlen wird / daß im Fall Sie entweders in Stadt- oder ihren Dienſts-Geſchäfften / oder auß andern erheblichen Urſachen zu verreiſen haben / vor ihrer Abreiſe zu ſothaner Aufwartung und Dienſt-Verſehung / einen andern tüchtigen Burger beſtellen / und wer derſelbe ſeye / denen Stimmier-Herren anzeigen ſollen / welcher ſodann all das Jenige zu thun und zu verrichten haben ſolle / was Ihnen Einſpännigern vermög dieſer Ordnung ſelbſten zu thun obliget.

§. IX.

Herr Reichs-Stadt-Vogt hat ſich eb enfalls zur Feurs-Brunſt zu verfügen: Item deſſẽ Ambts-Schreiber und Trabanten.

Nicht weniger hat auch Herr Reichs-Stadt-Vogt zu Pferdt / in Begleitung ſeines Ambts-Schreibers / und Trabanten / auch mit Ober- und Unter-Gewöhr verſehenen Knechten / ſo bald Tags oder Nachts Feur außkommet / ſich an den Orth der Feurs-Brunſt zu begeben / und das Jenige mit denen Herren Burger-Meiſtern zu beſorgen helffen / wovon in dem unmittelbar vorgehenden §. Meldung gethan worden.

§. X.

§. X.

Von denen vier übrigen Herren Burger-Meiſtern aber / ſo nicht im Ambt / haben drey auß Ihnen / nach dem unter Ihnen ſelbſt beliebten Vergleich / bey entſtehender Feurs-Brunſt / oder andern gefährlichen Begebenheiten / die drey Thor zu denen Vorſtädten / benanntlichen Paarfüeſſer- Unſer Frauen- und Heilig-Creutzer Thor / ſambt denen übrigen kleinen Ein- und Außgängen / mit denen Ihnen zugegebenen Obmännern und Burgern zu beſetzen / und allda niemand ohne angezeigte erhebliche Urſach ein- oder außzulaſſen; Es werden aber denen Herren Burger-Meiſtern / die unter Paarfüeſſer- und Unſer Frauen Thor die Auffſicht und Befehl haben / wie vor Alters / alſo auch noch jedem 20. Mann bewöhrte Burgere (worüber 2. Obmänner zu ſetzen / und je ein Obmann ſambt 10. Burgern innerhalb / und wiederum ein Obmann ſambt den übrigen 10. Burgern auſſerhalb deß Thors die Wache zu halten haben) zugeordnet: Von welchen der Herr Burger-Meiſter unter Paarfüeſſer-Thor / die Neben-Auß- und Eingänge / benanntlich den bey dem Vogel-Thor / dann auf dem Roß-Marckt / und weiter bey

Die vier übrige Herren Burger-Meiſtere ſo nicht im Ambt ſeynd / betreffend.

Beſetzung der innern Stadt-Thor / auch kleinen Ein- und Außgängen.

dem Maur-Baad / jeden mit zwey Männern; Der Herr Burger-Meiſter unter Unſer Frauen Thor / den Gang bey deß Herrn Dom-Probſten Gäßlein / und dann den bey der Sack-Pfeiffen / und nach dem Oblater-Thor / oder Schwediſchen Berg / jeden abermahlen mit zwey Männern / unter oben vermelten Befehl zu beſetzen hat: Dem Herrn Burger-Meiſter aber unter Heilig Creutzer Thor / weilen dieſer allein den Durchgang bey dem Einlaß zu beſetzen / ſollen nur 16. Mann / (nemlich ein Obmann nebſt 8. Burgern / die innerhalb- und dann ein Obmann mit eben ſo vil Burgern / die auſſerhalb deß Thors Wacht halten ſollen) zugegeben werden; Von dieſen denen dreyen Herren Burger-Meiſtern zugeordneten Obmännern und Burgern / haben die Jenige / ſo bemelte drey Thor innerhalb zu bewachen haben / bewöhrt zu dem Jenigen Herrn Burger-Meiſter / der das Thor / dahin Sie beordert oder commandiert ſeynd / zu beſetzen hat / ſich zu verfügen / und Selbigen dahin zu begleiten; Die andere Obmänner und Burger aber / die auſſerhalb deß Thors die Wacht zu halten beordert ſeynd /

ſollen

ſollen ſogleich mit Ober- und Unter-Gewöhr/ auf den Ihnen angewiſenen Poſto ſich begeben/ und allda den Herrn Burger-Meiſter erwarten/auch Denſelben/oder ſeinem Befehlhaber ſambtlich allen gebührenden Gehorſamb leiſten/ ohne ſein Vorwiſſen und Erlaubnus Niemanden ein- noch außlaſſen/ oder ſelbſten von ſeinem Poſten weggehen/ oder gar außbleiben/ ſondern allda ſo lange verharren/bis von dem Thurn die Loſungs-Schuß gegeben worden ſeynd. Da dann ein Jeder/ wann Sie zu vorhero die Herren Burger-Meiſtere wieder heimb begleitet haben/ ſich nach Hauß verfügen kan.

§. XI.

Ingleichem ſollen die **Herren Zeug-Meiſtere**/ ſo Tags oder Nachts Feur außkommt/ **nach dem Obern Zeug-Hauß ſich verfügen**/ und die Veranſtaltungen machen/ daß die daſelbſten befindliche **Feur-Spritzen/ Keſſel/ Brendten** und **Kübel** unverzüglich ab- und nach dem Orth entſtandener Feurs-Brunſt gebracht werden/ ſo dann **das Zeug-Hauß verſchloſſen halten**/ und ohne Befehl oder Erlaubnus der Herren Stadt-Pflegern/ von Gewöhr oder andern Zeug nichts abgeben/ auch weder Burger noch Frembde/ ohne wichtige und glaubhaffte Urſach einlaſſen/ und allda verbleiben/ bis der Abzug von denen Poſten/ durch die Loſungs-Schuß auf dem Thurn verkündet worden.

Die Herren Zeug-Meiſtere verfügen ſich in das Obere Zeug-Hauß.

Verſchlieſſung deß Zeug-Hauß.

§. XII.

Die Herren Deputierte zum Perlach-Thurn betreffend.

Ferner haben Sich die vom Innern Rath verordnete zwey Herren Deputierte zum Perlach-Thurn / deren ein Jeder einen Verweſer mit Vorwiſſen der Herren Stadt-Pflegern zu ſich wählen kan / zur Zeit Feurs- oder anderer Gefahr/in Bereitſchafft zu halten / ſich dahin auf erheiſchende Nothdurfft begeben zu können; Jedoch die Sturm-Glocken verſchloſſen zu halten / und vor Einlangung ſpecialer Ordre von denen Herren Stadt-Pflegern dieſelbe nicht zu öffnen / noch anſchlagen zu laſſen.

Sturm-Glocken.

§. XIII.

Die Herrẽ Stadt- uñ Rath-Schreibere/Secretarios, Cancelliſten/ Regiſtratores, Gerichts-Einnehmer-Bau-Proviant- und Pfleg-Ambts Actuarios betreffend.

Der Herr Stadt- und Rath-Schreiber/ und Herren Secretarii aber ſollen Sich nebſt denen Cancelliſten auf der Stadt-Cantzley/ die Herren Regiſtratores in der Regiſtratur, die Herren Actuarii deß Stadt-Gerichts in der Gerichts-Cantzley / die Einnehmer-Bau-Proviant- und Pfleg-Actuarii und Schreiber aber/ in denen Ambts-Stuben/ oder wo ſonſten die Acten befindlich/ einfinden / daſelbſten bis männiglich von einander gehet/ verbleiben / und die unter ihrer

rer Obſicht habende Protocolla, Decreten-Bücher/ Acten und Scripturen in ſorgfältiger Gewahrſam halten/ und daſelbſten der Herren Stadt-Pflegern und Geheimen Befehl gewärtig ſeyn.

So ſoll auch die Stadt-Guarde und Cräyß-Compagnien/ ſo viel deren zugegen; dann auch die andere Helffte der Compagnien von der Burgerſchafft/ ſo ſelbigen Tags aufgezogen/ und zwar die Erſte auf dem gewöhnlichen Parade-Platz/ die übrige aber bey ihren Herren Haubt-Leuthen ſich verſammlen; Jedoch nicht bis die Compagnie beyſammen/ zugewartet/ ſondern ſo bald ein- und die andere Corporalſchafft in Bereitſchafft ſtünden/ dieſelbe ſogleich nach dem Hauß und umbligende Gaſſen/ wo Feur entſtanden/ ab- und die übrige benöthigte Mannſchafft nachgeſchickt/ Ihnen ſambtlich aber die Ordre ertheilet/ und zu Vollziehung derſelben/ durch die angeordnete Ober-Officiers ernſtlich angehalten werden/ daß Sie ſowohl das in Brand ſtehende Hauß/ als auch die Gaſſen umbher der Nothdurfft nach beſetzen/ das unnutze/ nur zuſchauens/ nicht aber Löſchens halber zulauffende Volck/ ſonderheitlich Weibs-Leuthe und Kinder/ anfänglich mit aller Beſcheidenheit/ da aber gute Worte nicht verfangen wollen/ mit Ernſt/ auch wohl

Die Stadt-Guarde, uñ Cräyß-Miliz: Item, die Burger-Compagnien/ ſo den Zug oder Wacht haben/ betreffend.

Abhalten unnützer Leuthe bey der Feurs-Brunſt.

wohl gar mit Schlägen zuruck halten/ und wegweiſen/ die Leuthe/welche von Mobilien etwas flüchten und außtragen/ wohl in Obacht nehmen/ und da Sie Jemand Verdächtiger ſehen und betretten/ anhalten/ und der Ordre von denen anweſenden Herren Ambts-Burger-Meiſtern gewärtig ſeyn/ was Sie mit Ihnen weiters fürnehmen ſollen: Wie Sie dann auch Denenſelben/wann Sie ſonſten was Gefährliches ſehen oder hören/ſogleich die Anzeige thun ſollen; Dann iſt auch weiter das Rath-Hauß/ und die ſonſt gewohnliche Nacht-Poſten mit Soldaten und Burgern/ das Obere Zeug-Hauß aber von der Cräyß-Miliz, die Wohn-Häuſer der Herren Stadt-Pflegern/Burger-Meiſtern/Geheimen/ Bau- und Zeug-Meiſtern/ als welche Ambts-Verrichtung halber vorgemeldter maſſen/reſpective auf dem Rath-Hauß/ bey der Brunſt/ unter den drey Innern Stadt-Thoren/ und im Zeug-Hauß ſich befinden/ gleichfalls mit Guarde- und Cräyß-Soldaten ſolcher geſtalt zu beſetzen/ daß bey Jedem der Herren Stadt-Pflegern ein Corporal/ ein Gefreyter/und ſiben Mann; Bey Jedem der fünf Herren Geheimen drey Gemeine/ und ſoviel auch bey denen Herren Burger-Meiſtern/

Beſetz- uñ Verwachung deß Rath-Hauß/ Nacht-Poſten/ Obern Zeug-Hauß/ der Herren Stadt-Pfleger ꝛc. Bewohnungen.

Meiſtern / auch Bau- und Zeug-Meiſtern / vor ihren Wohn-Häuſern die Wacht halten / und bis die Abloſungs Schuß gegeben worden / daſelbſt verbleiben: Die übrige aber ſo nicht anderwärts poſtiert / ſo lang die Brunſt währet / fleiſſig patrouillieren ſollen.

§. XIV.

Ferner iſt an die Schützen auf den Thürnen / deren auf jedem Thurn eines Haubt-Thors / wo zwey Kammern ſeynd / acht / auf den übrigen Thor-Thürnen aber / da nur eine Kammer vorhanden / ſechs verordnet ſeynd / der Befehl: So Tags oder Nachts Feur außkommet / oder andere Noth obhanden / ſollen Sie ſich / ſo bald Ihnen ſolches kund worden / auch ohnerwartet deß Glocken- oder Sturm-Streichs / und zwar ein Jeder auf den Thurn / dahin Er beordert / begeben / die allda befindliche Doppelhacken laden / und ſich parat halten / dieſelbe auf ertheilten Befehl der Herren Burger-Meiſtern im Ambt abzufeuren / vorhero aber / ehe das Feur gelöſchet / oder ſonderer Noth und Gefahr geſteuret / nicht abgehen.

Der Schützen auf den Thürnen uñ Stadt-Thoren Verhalt.

Doppelhacken.

§. XV.

Sollen auch bey entſtandener Feurs- oder anderer Gefahr / die zu den Schuß-Gattern verordnete Perſohnen / deren auf jedem Thor / wo ein Schuß-Gat-

Der Verordneten zu den Schuß-Gattern Obligenheit.

ter iſt/ auſſer den Thurnern/ vier beſtellet ſeynd/ und zwar ein Jeder dahin Er gehöret/ bewöhrt zu lauffen/ allda bis zu Abkündung der Herren Stadt-Pflegern/ oder Herren Burger-Meiſtern im Ambt verbleiben/ die Schuß-Gatter in Bereitſchafft halten/ und richten/ damit ſolche im Nothfall auf erhaltenen Befehl von denen Herren Stadt-Pflegern oder Herren Burger-Meiſtern im Ambt können gefället werden: Die Thurner aber/ deren Jedem auch in das Künfftige der Schlůſſel zu dem Schuß-Gatter deß Thurns/ worauf Er wohnet/ anvertrauet bleibet/ und Jhme die Nahmen der auf ſeinem Thurn Jhme zugeordneten Perſohnen ſchrifftlich zugeſtellet werden ſolle/ ſelbigen in guter Verwahrung behalten.

§. XVI.

Der Ballen-Binder/ Wein-Zieher/ Korn-Meſſer/ Sack-Trager/ uñ Saltz-Lader Verhalt und Verrichtung.

Und gleichwie oben ſchon Meldung geſchehen/ daß die Ballen-Binder/ Wein-Zieher/ Korn-Meſſer/ Sack-Trager/ und Saltz-Lader zu Abholung der Feur-Kübel/ Leitern und Hacken verordnet ſeynd/ als iſt an Sie der Befehl/ haben auch alle Jahr/ gleich allen andern zu der Feur-Ordnung beſtellten Perſohnen darauf das Hand-Gelübd zu geben/ daß wann Feur außkommt/ es ſeye zu Tag oder

Nacht/

Nacht / Sie unverweilt Sich nach dem Orth entſtandener Feurs-Brunſt verfügen / und was von Leitern / Hacken / und Feur-Eymern vonnöthen / von den nächſten Orthen / wovon Ihnen vermög vorhergehenden Capituls / und deſſen §. VI. ſchrifftliche Verzeichnus zugeſtellet werden ſolle / herbey ſchaffen / getreulich retten helffen / und ohne erhebliche / und den anweſenden Herren Ambts-Burger-Meiſtern angezeigte Urſach / vor gelöſchter Brunſt nicht weggehen / vielweniger gar außbleiben ſollen; So fern aber einer oder der andere ſeine Gebühr und Gehorſamb nicht leiſten würde / ſolle der Rott-Meiſter / unter welchen ſolcher gehöret / dem Herrn Ambts-Burger-Meiſter / oder nach gelöſchter Brunſt dem Bau-Ambt die Anzeig thun / damit wider ſolch ungehorſame und nachläſſige Leuthe mit verdienter Leibs- oder Geld-Straff / oder befindenden Umbſtänden nach / mit Abſetzung vom Dienſt verfahren werden könne.

§. XVII.

Gleicher geſtalt ſeynd auch nebſt denen in vorhergehendem §. bemelten Perſohnen / die Karren-Zieher / und Holtz-Meſſer / Holtz-Schneider bey dem Proviant-Ambt / und auf dem Kauff-Bach / Mühl-Visitatores, Kaſten- und Schrannen-Knecht /

Der Karre-Zieher / Holtz-Meſſer / Holtz-Schneider / Mühl-Viſitatorn, Kaſten- un

Schrannen-Knecht/it: Spanner Schuldigkeit.

Spanner/ und zwar unter gleichmäſſiger Beſtraffung angewieſen und verbunden / daß / ſo bald Feurs-Gefahr obhanden / Sie auch unerwartet deß Anſchlagens auf den Thürnen/ dem Feur zueilen / und ſich zu denen groſſ- und kleinen Feur-Spritzen/ ſo viel deren zugegen / verfügen; Die Jenige aber/ welche die kleinere auf dem Fiſch-Marckt befindliche zwey Spritzen herbey zu bringen beordert/ unverzüglich dieſelbe abholen/ und hinzu führen/ ſambtlich aber ſo lang bis das Feur gedämpfft/ und gelöſcht / unter Anweiſung und Obſicht der Werck-Führern/ zu deren jedem einer beſtellet und verordnet iſt/ mit pompen und arbeiten fleiſſig retten helffen: Auch der Stadt-Werck-Meiſter / und gedachter Werck Führer Anordnung und Geheiß folgen / und ſich darnach verhalten; Von der Arbeit/ wan Sie abgelößt werden/ nicht weggehen / oder ohne erhebliche Urſach gar außbleiben; Und daß Sie dieſem allem getreulich nachkommen- und geleben wollen / all-Jährlich bey Verleſung der Feur-Ordnung / angeloben ſollen.

§. XVIII.

Gemeiner Stadt-Maurer- und Zimmer...

Ferner iſt an alle bey Gemeiner Stadt-Arbeit bediente Maurer- und Zimmer-Geſellen/

auch

auch Tagwercker/ Sie ſeyen in dem alten oder neuen Regiſter/ der Befehl: Daß alle und jede derſelben/ wann Feurs-Noth entſtehet/ ſich unverweilt dabey mit ihren Brech-Hämmern/ Picklen/ und Axten einfinden/ und ohne angezeigte und erheblich befundene Urſach nicht außbleiben: Sambtlich aber nach der Ihnen von dem Maur- und Lech-Meiſter gegebenen Anweiſung/ getreu und fleiſſig löſchen helffen ſollen/ alles bey Caſſation und Verluſt deß Dienſts.

mer-Geſellen / wie auch Tagwercker betreffend.

Stadt-Maur- uñ Lech-Meiſter betreffend.

§. XIX.

Ingleichem haben auch die übrige Maurer und Zimmer-Leuthe Befehl / daß ſo bald in der Stadt oder Vorſtatt/ und zwar bey Tag/ Feur außkommet/ alle ſowohl hieſig/ als zur Zeit frembde in der Stadt arbeitende Geſellen und Tagwercker/ unverweilt der Feurs-Brunſt mit ihren Stein- und Zimmer-Axten zulauffen/ Jeder derſelben ſich unter ſeinen vorgeſetzten Rott-Meiſter begeben/ und was derſelbige / oder die in vorigem §. benannte zwey Stadt-Werck-Meiſtere/ als Obmänner/ befehlen werden/ daſſelbige getreulich verrichten/ und mit allem Fleiß von Anfang bis zu End löſchen/ und retten helffen ſollen/ als ein Jeder ſelbſt wolte/ daß Ihme bey zugeſtoſſener

Andere hieſig und frembde Maurer- und Zimmer-Geſellen/ auch Tagwercker betreffend.

 Noth

Noth geſchehe/ wovor Jeder nach ſeinem Verdienſt/ wie bishero alſo auch in Zukunfft / belohnet werden ſolle: **Entſtůnde aber die Feurs-Brunſt bey Nacht/ ſo haben die allhier wohnende / und bey denen Maur- und Zimmer-Meiſtern in Arbeit ſtehende / ſo wohl ledig als verheyrathete Geſellen und Tagwerckern allein** das zu verrichten/ was Ihnen oben gemeinſchafftlich mit denen Frembden zu Tags-Zeit zu verrichten anbefohlen worden. Wurde ſich aber einer oder mehr unterſtehen / ohne redliche ehehaffte Urſachen außzubleiben / oder ohne Geheiß der verordneten Obmånnern abzugehen / oder nicht getreulich und fleiſſig lőſchen helffen / den oder dieſelbe ſollen ihre vorgeſetzte Rott-Meiſtere den gegenwårtigen Herren Ambts-Burger-Meiſtern zu Vorkehrung behőriger Zwangs-Mittel / oder nach gelőſchter Brunſt den Herren Deputierten zum Gewerb- und Handwercks-Gericht anzeigen / damit durch Selbige deren Beſtraffung wegen ſothaner ihrer unterlaſſenen Schuldigkeit/ entweder durch Abziehung eines oder mehr Tag-Lohn bey ihren Zimmer-Meiſtern / oder auf andere Wege/ verfüget werden mőge: **Zu dem Ende dann jedem derſelben Rott-Meiſtern eine Verzeichnus ſeiner Untergebenen / und wie Er/und Sie ſich**

zu

zu verhalten ſchuldig / zugeſtellet werden ſolle. Und haben hierauf ſo wohl die Obmänner und Rott-Meiſtere / als ihre Untergebene all-Jährlich bey Verleſung dieſer Feur-Ordnung gehorſamlich nachzukommen / an Eyds-ſtatt anzugeloben.

§. XX.

Und ſolcher geſtalten ſeynd auch die Kümmich-Kehrer angewieſen / und verpflichtet / bey Feurs-Brunſten / mit ihren Geſellen und Jungen zu erſcheinen / und gleich den Maurer- und Zimmer-Leuthen alle mögliche Rettung zu thun / worvor Sie / gleich Jenen / billiche Belohnung empfangen ſollen.

Kümich-Kehrer / deren Geſellen und Jungen betreffend.

§. XXI.

Damit aber auch von den vier groſſen Feur-Spritzen / ſo vil deren nöthig / bey entſtandener Feurs-Noth zeitlich bey Handen ſeyn möchten / ſo haben die Herren Bau- und Zeug-Meiſtere / auch Herren Hoſpital-Pflegere / die Veranſtaltung zu machen / daß durch die bey Gemeiner Stadt / und dem Hoſpital haltende Pferdte / auch dem von dem Zeug-Ambt angenommenen Fuhr-Mann dieſelbe auß dem Obern Zeug-Hauß ſchleunigſt abgeholet / und unter Begleitung der auß der Guarde zu der Arbeit in dem Zeug-Hauß angenom-

Die Herren Hoſpital-Pflegere betreffend.

Anſtalt wegen der Pferdte zu den Spritzen.

nommenen Soldaten / der Brunſt zugeführet werden. Dieweil aber es leicht geſchehen könnte / daß jetzt vermeldte Pferdte anderer Arbeit wegen / nicht zugegen wären / oder die Feurs-Brunſt der Orthen nicht ſo bald kund wurde / ſo werden Sich die löbliche GOtts-Häuſer St. Ulrich / zum Heiligen Creutz / St. Georgen / und St. Catharina / wie bishero / alſo auch künfftighin / zu eigener Sicherheit und Abwendung gemeinſamen Schadens / gefallen laſſen / ſowohl beſagte Feur-Spritzen an den Orth der Brunſt bringen zu helffen / als auch in denen bey beſagten Löblichen GOtts-Häuſern befindlichen der Stadt zugehörigen kupffernen Feur-Keſſeln / Waſſer zuführen zu laſſen / davor denen Knechten eine billich-mäſſige Diſcretion von dem Bau-Ambt gereicht werden ſoll.

Löbliche GOtts-Häuſer St. Ulrich / Heilig Creutz / St. Georgen / und St. Catharina betreffend.

§. XXII.

Kupfferne Feur-Keſſel / wo dieſelbe befindlich.

Gleicher geſtalten ſollen die in dem Zeug-Hauß Spital / St. Ulrich / Heilig Creutz / St. Georgen / und St. Catharina verwahrlich behaltene groſſe kupfferne Feur-Keſſel mit Waſſer gefüllt / durch deren Pferdte zu der Brunſt geführt; Nicht weniger

niger von dem Hof- Gewölb- und andern unter dem Bau-Ambt ſtehenden Karrern. Item Proviant-Karrern / Teyhel-Führern / Schrand- und Wein-Karrern / Fuhr-Leuthen / dann allen fahrenden Botten / Kutſchern / Löhn-Rößlern / ingleichem von denen Würthen / Brandtewei-nern / Färbern und Metzgern / welche mit Pferdten verſehen / Waſſer in Fäſſern und Buntzen zugeführet / und damit ſo lang / als es nöthig angehalten / davor aber Ihnen der von Alters her übliche Sold gereichet werden.

Die Hof-Gewölb- und Proviant-Karrer / Item Teyhel-Führer / auch Schrand- uñ Wein-Karrer / Fuhr-Leuth / Botten / 2c. 2c. betreffend.

§. XXIII.

Nicht weniger ſetzt Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath in die Herren von der Burgerſchafft / welche ſich der Kutſchen und Pferdte bedienen / das zuverſichtliche Vertrauen / es werden Dieſelbe bey entſtehender Feurs-Noth / auß Liebe zu ihrem Hilff-bedürfftigen Mit-Burger / und zu Abwendung deß wohl ſelbſten zu befahren habenden Unglücks / willig und bereit ſeyn / mit Zuführung benöthigten Waſſers / und anderer Nothdurfft / all mögliche Mit-Hilffe zu leiſten / davor deren Knechte nach Verdienſt belohnet werden ſollen.

Die Herren von der Burgerſchafft / ſo Pferdte haben / betreffend.

§. XXIV.

Bey Feurs-Noth soll jeder Hauß-Vatter wenigſt ein oder zwey Kueffen mit Waſſer für ſein Hauß ſtellen.

Damit aber das Waſſer nicht erſt auß der Ferne müſſe geholet/ und beygeführet werden/ oder wohl gar an demſelben Mangel zu beſorgen ſeyn möchte/ (welches zur Zeit der Ablåſſe/ da das Waſſer auß der Stadt hinauß geſchlagen/und im Winter/wann die groſſe in denen Gaſſen ſtehende Röhr-Kåſten bedeckt/) leicht ſich begeben könnte: Als wird hiermit geſetzt und befohlen/ daß jeder Hauß-Vatter bey entſtehender Feurs-Brunſt/ ſonderheitlich die Jenige/ welche in demſelben Drittel der Stadt/ oder umbligenden Gaſſen / wo die Feurs-Brunſt entſtanden/ ihre Wohnungen haben/ wenigſtens ein- oder zwey Kueffen angefüllt mit Waſſer vor das Hauß ſtellen ſolle/ damit die Jenige/ welche in Feur-Keſſeln und Bumtzen Waſſer zuführen/ nicht alſo weit fahren dårffen/ ſondern deſſen im Fall der Nothdurfft gebrauchen können: Wie dann auch dieſe Geſchürr oder Kueffen/ wann ſie ein-oder mehrmahlen außgeleeret/ beſtändig und bis zu Ende der Feurs-Brunſt mit Waſſer angefüllet/ und unterhalten werden ſollen.

§. XXV.

Derohalben dann auch hiemit an den Stadt-Brunnen-Meiſter / Balliere und Waſſer-Leuth der ernſtliche Befehl ergehet / bey entſtandenen Feurs-Brunſten / die Waſſer-Leitungen dergeſtalten zu richten / daß bey denſelben / und in denen umbligenden Gaſſen und Häuſern genugſam Waſſer zum löſchen / und Rettung der an- und umbligenden Gebäuden vorhanden ſeyn möge.

Stadt-Brunnen-Meiſter / Ballier / und Waſſer-Leuth / und deren Verhalt betreffend.

§. XXVI.

So haben auch die Herren Zeug-Meiſtere alle Jahr / bey Verleſung der Feur-Ordnung / denen zwey Bleich-Meiſtern anzubefehlen / und dieſe hierauf das Gelübd abzulegen / daß Jeder ſeine unter ſich habende Bleich-Knechte / ſo viel deren von der Bleich abkommen können / falls Feurs-Noth entſtanden / und ſolche durch Anſchlagen der Glocken kund gemacht wird / auf das bäldiſte Jeden mit ſeiner Waſſer-Schauffel in die Stadt ſchicken / und ihnen anbefehlen ſollen / daß Sie dem Feur zulauffen / und retten helffen / auch allda ſo lang / bis Sie entlaſſen werden / verbleiben ſollen.

Die Bleich-Meiſter / und deren Bleich-Knechte betreffend.

§. XXVII.

Verhalt deß Pfläſter-Meiſters/ deſſen Geſellen/ Tagwercker/ und Jungen.

Dem Pfläſter-Meiſter aber ſoll hiemit anbefohlen ſeyn/ daß Er/ wann Feurs-Noth obhanden/ mit ſeinen Geſellen/ Tagwerckern und Jungen dem Feur zueilen/ und getreulich aller Orthen/ wohin Er angewieſen wird/ retten helffen/ und keiner ſeiner Untergebenen/ bevor die Abkündung geſchehen/ entlaſſen: Die Außgebliebene aber bey dem Bau-Ambt/ zu Vorkehrung verdienter Beſtraffung/ anzeigen ſolle.

§. XXVIII.

Der Schäufel-Meiſter/ und deſſen Leuthe betreffend.

So ſoll auch der Schäufel-Meiſter in ſolchen Fällen und Nöthen mit ſeinem Rott-Meiſter und Tagwerckern gegenwärtig ſeyn/ und das jenige/ worzu Sie angewieſen werden/ getreulich verrichten; Auch durch ſeine zwey Karren/ Sand/ Tung/ oder andere Nothwendigkeiten zuführen laſſen.

§. XXIX.

Wer bey dem Feur keine Verrichtung/ ſolle zu Hauß bleiben/ ſo wohl Frembde

Hingegen werden die andere Burger und Innwohnere dieſer Stadt/ welche bey der Feurs-Brunſt keine Verrichtung haben/ auch nicht willens ſeynd/ dabey Hand anzulegen/ und retten zu helffen/ oder dem Noth-leydenden Mit-Burger oder

Freund/

Freund / mit Rettung ſeiner Mobilien und Fahrnus dienſam zu ſeyn; Jngleichem alle Frembde ernſtlich ermahnet / mit denen Kindern / Weibern und Geſind in ihren Häuſern und Gaſt-Höfen zu verbleiben / und ohne ehehaffte Urſach darauß nicht zu kommen / bis von denen Herren Ambts-Burger-Meiſtern durch die Loſungs Schuß abgekündet worden; Auch übrigens auf das Flug-Feur / wohin es der Wind trage / ein wachtſames Aug zu halten / und beſorgt zu ſeyn / daß Jeder auf Bedärffungs-Fall mit genugſamen Rettungs-Mittel verſehen ſeyn möchte.

als Einheimiſche / beſonders Weibs-Perſonen und Kinder.

Fleiſſige Beobachtung des Flug-Feurs.

§. XXX.

Damit aber dieſe ſambtliche Veranſtaltungen umb ſo gewiſſer bey erheiſchender Nothdurfft bewerckſtelliget werden mögen / ſo ſolle keiner von dem in hievor ſtehenden Capituln und §§. benambsten / auch Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit verordneten Perſohnen / über Nacht auß dieſer Stadt bleiben / oder auf längere Zeit verreiſen / Er habe dann zuvor ſeiner obhabenden Verwaltung / Schlüſſel / Regiſter / oder Verzeich-

Die Jenige / ſo bey Feurs-Noth zu ſchaffen haben / ſollen nicht über Nacht auß der Stadt bleiben.

zeichnus/ oder was Er ſonſten deßhalben in Handen hat/ einem andern ſeines gleichen/ mit welchem ſeine Stelle wohl verſehen iſt/ übergeben/ und zugeſtellet/ auch davon den Herren Zeug-Meiſtern die ſchuldige Anzeig gethan: Weßhalben dann Alle und Jede/ welche dieſe Ordnung und Articul betrifft/ ihrer obhabenden Schuldigkeit halben/ alljährlich bey Verleſung der Feur-Ordnung/ durch die Herren Zeug-Meiſtere erinnert/ und reſpectivè ins Gelübd genommen werden ſollen.

§. XXXI.

Beſtraffung deß übertrettens.

Welcher aber oder welche obbeſchriebener Verordnung und Befehl gefährlicher Weiſe nicht nachkommen/ der oder dieſelbe ſollen nach geſtalt der Sachen von Einem Hoch-Edlen Rath/ oder deſſen nachgeſetzten Aembtern/ an welche Derſelbe es verwieſen/ ernſtlich geſtrafft werden: Und damit ſich nun niemand mit der Unwiſſen- oder Vergeſſenheit entſchuldigen/ ſondern in dem Unterlaſſungs-Fall/ mit ſcharpffer Straffe angeſehen werden möchte; Soll allen und jeden Befehlshabern und Untergebenen/ die in dieſer hie obbeſchriebenen Ordnung und Articul angewieſen/ und befehlt ſeynd/ bey entſtandenen Feurs-Brunſten/ mit Befehl/ Rath und That zu erſcheinen/ und behilff-

lich

lich zu ſeyn; Und zwar jenen unmittelbar / durch die Herren Zeug-Meiſtere dieſen aber durch ihre mittelbare Befehlhaber / Obmänner und Rott-Meiſtere/ ſchrifftliche Verzeichnus und Extract, auß dieſer Feur-Ordnung zugeſtellet werden / wie ſeine Untergebene heiſſen / und was Er / nebſt dieſen zu thun/ ſchuldig ſeyn ſolle.

Vierter Theil.

Veranſtaltungen/ was nach gelöſchter Feurs-Brunſt zu beobachten.

§. I.

Die Abkündung durch die Loſungs-Schuß nach der Feurs-Brunſt betreffend.

WAnn nun das Feur durch die verlihene Krafft und Beyſtand deß groſſen GOttes dergeſtalten gedämpffet / und gelöſchet worden / daß deßhalben keine Gefahr mehr vorhanden / haben die Herren Ambts-Burger-Meiſtere / und Herr Reichs-Stadt-Vogt/ mit ihren bey Sich habenden Einſpännigern und Dienern / Sich von der Brand-Statt weg / und zu dem nächſten Haubt-Thor zu begeben / und allda die gelöſchte Brunſt / durch Abfeurung der auf demſelben Thurn gepflantzten Doppelhacken verkündigen zu laſſen / mit welchen Loſungs-Schüſſen dann von allen Thürnen der Stadt-Thor ſolle fortgefahren / und hierdurch das Zeichen gegeben werden / daß Jederman von ſeinem Poſten weg / und nach Hauß Sich verfügen könne: Doch ſollen

§. II.

§. II.

Eine oder mehrere der Feur-Spritzen / und andern Rettungs-Werck und Inſtrumenten bey Handen gelaſſen / auch die Brand-Stätte zu mehrerer Sicherheit / von der Stadt-Werck-Meiſtern mit genugſamen Leuthen auß ihren untergebenen Maurer- und Zimmer-Geſellen / auch Tagwerckern beſetzt bleiben / welche ſo lange Wacht zu halten haben / bis man im geringſten keiner weitern Gefahr beſorget ſeyn darff.

Feur-Spritzen bey der Brand-Statt zu laſſen.

§. III.

Nicht weniger ſollen auch einige Soldaten beſtändig ſo Tags / als Nachts / die Brandt-Stätte bewachen / und damit ſo lange continuieren / bis der Platz von den Ruinen abgeraumet / und das Jenige / was von Gold / Silber / Edelgeſtein / auch andern Hauß-Rath / oder Bau-Materialien: Item von Kupffer / Zinn / Meſſing / Eiſen / ꝛc. daſelbſten gefunden / denen Eigenthumbs-Leuthen zugeſtellet / auch alle zum löſchen herbey gebrachte Werck und Inſtrumenta weggeführet und getragen worden.

Die Brand-Stätte bewachen.

§. IV.

Damit aber dieſelbe zur Nachts-Zeit vor dem muthwillig- und boßhafften Geſindel deſto geſicherter ſeyn / auch die aufs Stehlen außgehende Leuthe beſſer

Auf liederliche Leuth Achtung geben.

beobachtet werden können / wäre der Platz / wo es gebrannt / mit Feur-Pfannen zu umbſtellen / oder Wacht-Feur anzuzünden / dabey beſtändig zu patrouillieren / auch Jederman / wer nicht eigentlich zum abraumen beordert / abzuweiſen.

§. V.

Wohin die Feur-Spritzen / und andere Löſchungs-Instrumenta endlich zu bringen.

So ferne man aber der Feur-Spritzen / und anderer zum löſchen gewidmeten Inſtrumenten nicht mehr nöthig hätte / ſollen ſambtlich an behörige Orth gebracht / die Feur-Spritzen / lederne Feur-Kübel / Keſſel und Brendten fleiſſig viſitiert / reine gemacht / und ſo etwas ſchadhafft befunden würde / repariert / inngleichem auch nach den Feur-Leitern / Hacken und all übrigen Inſtrumenten umbgeſehen / in guten brauchbaren Stand geſtellet / und wohl verwahret werden.

§. VI.

Anzeige der Außgebliebenen / und Unfleiſſig- oder Ungehorſamen / und deren Beſtraffung.

So ſollen auch die Obmänner und Rott-Meiſter die jenige Perſohnen / welche oben ſpecificierter maſſen zu retten / oder auf ihrem angewieſenen Poſten zu erſcheinen verbunden / aber entweder ohne ehehaffte Urſach gar außblieben / oder zu ſpath erſchienen / oder ſonſten ihren ſchuldigen Gehorſam und Fleiß nicht erwieſen / dem Bau-Ambt anzeigen / damit wider ſolche mit verdienter Ahndung und Beſtraffung verfahren werden könne.

§. VII.

§. VII.

Die Jenige aber die ihren Pflichten gehorſam nachgelebet/ getreulich retten und löſchen helffen/ oder gar beſondere und extraordinaire Dienſte gethan/ und ſich an den gefährlichſten Orthen brauchen laſſen/ ſollen jene gewohnlich belohnt/ dieſe aber noch über ſolche mit einer beſonderen Diſcretion und Verehrung angeſehen und bedacht werden.

Belohnung der Fleiſſigen.

ENDE.

Folgen die in diſer Feur-Ordnung angezogene Beylagen.

Lit. A.

Verzeichnus / wo und an welchen Orthen ſich die Feur-Leitern / Hacken / und Gablen befinden:

1. In St. Martins Hof.
2. Im Thälen.
3. Im Korn-Stadel beym H. Creutz.
4. Am untern Zeug-Hauß.
5. Beym Fiſcher-Thor.
6. Im Kautzen Gäßlen.
7. Unterhalb St. Galli Kirchlen.
8. Bey der Sack-Pfeiffen.
9. Bey denen Herren Carmelitern am Korn-Stadel.
10. Im Spengler-Gäßlen.
11. Am Maur-Berg.
12. Bey dem Bau-Warth.
13. Beym Blatter-Hauß.
14. Bey denen Herren Franciſcanern.

15. Beym

15. Beym Lech-Meiſter in Jacober Vorſtadt.
16. Auf dem Schwein-Marckt.
17. Im Kappen-Eck.
18. Am Obern-Graben beym mittlen Neuen-Gang.
19. Innerhalb Baarfüſſer Thor an der Schloſſer-Maur bey Maiſter Krell Huff-Schmid.
20. An der Perlach-Stieg.
21. Im Eicht-Stadl-Hof.
22. Bey der Creutz-Mühl.
23. Bey St. Margarethen Kirch.
24. Im Spital Mayr-Hof.
25. Am Eſer.
26. Zwiſchen dem obern und mittlen Zwinger.
27. Am Kitzen-Marckt hinter St. Ulrich.
28. Im mittlen Zwinger zwiſchen der 1. und 2. Stieg.
29. Am Zwinger bey St. Catharinen-Gaſſen.
30. In der Schrand.
31. Im obern Zeug-Hauß.

Lit. B.

Verzeichnus der Orthen / wo die lederne Hand-Kübel / ſo zum löſchen einer Feurs-Brunſt geordnet / befindlich.

1. In dem Rath-Hauß.
2. Im Sigel-Hauß.
3. Vor Unſer Frauen-Thor / in dem Angelſpruggeriſchen Hauß.

4. Bey dem Stadel-Becken vor St. Jacob-Kirchen über.
5. Im obern Zeug-Hauß.
6. Im Korn-Hauß bey H. Creutzer-Thor.
7. Im Gloggen-Hof.
8. Im St Martins-Hof.
9. In dem Hoſpital.
10. In der Pfrůnd.
11. In dem Korn-Stadel bey denen Herren Carmelitern.

Lit. C.

Verzeichnus der jenigen Perſonen / welche die Schaar-Wåchter bey entſtehender Feurs-Brunſt an denen bey einer jeden Schaar-Wacht-Hůtten zu nåchſt gelegenen Orten und Behauſungen zu wecken haben.

1. Bey beyden Titl. Herren Stadt-Pflegern.
2. Bey denen ſambtlichen Herren Burgermeiſtern.
3. Bey denen 3. Herren Bau-Meiſtern / welche in dem Ambt ſeyn.
4. Bey dem Herrn Reichs-Stadt-Vogt.
5. Im Cloſter zum Heiligen Creutz.
6. Bey St. Georgen.
7. Bey St. Stephan.
8. Bey denen Herren Carmelitern.

9. Zu St. Ulrich in dem Mayr-Hof.
10. Im Spital / den Herrn Spital-Meiſter.
11. Im Brunnen-Thurn.
12. Im Gloggen-Hof.
13. Im untern Zeug-Hauß.
14. Den Lech-Meiſter.
15. Den Stadt Maur-Meiſter auf dem Vogel-Thor.
16. Den Bau-Wart.
17. Deß Bau-Warts Hůmpeler
18. Die Stuben-Heitzer.
19. Die Ambts-Diener.
20. Den Pflåſter-Meiſter.

Auf der Verordneten Herren Zeug-Meiſter Anfrag / das Anſchlagen auf denen Stadt-Thürmen / bey entſtehender Nächtlicher Feurs-Brunſt vor der Stadt / und inner deren Etter / oder Gebieth betreffend / und ſo wohl der Verordneten Herren Bau-Meiſter / als auch hiernächſt der ſambtlichen Herren Burger-Meiſter hierüber erſtattete Berichte / und Gutachten: Wird hiemit Ober-Herrlich verordnet / daß / wann auf einem Gemeiner Stadt / oder einem Burger zugehörigen Gut vor der Stadt / bey Tag- oder Nachts-Zeit eine Feurs-Brunſt entſtünde / (welches jedoch der Groſſe GOTT inn- und auſſerhalb allhieſiger Stadt alle Zeit in Gnaden abwenden wolle) auf ſolchen Fall nicht nur ob dem nächſt-gelegenen äuſſeren Stadt-Thurm bey Tag die Feur-Fahne / bey Nacht aber die Feur-Laterne gegen die Brunſt hinauß Seit-wärts (damit ſolche auch in der Stadt möge geſehen werden) gewendet / und außgehängt / ſondern auch ſowohl ob dieſen / als all anderen äuſſeren Thürmen umb die gantze Stadt herum (nicht aber auch ob denen inneren Stadt-Thürmen /) alſo gleich an die

Glocken angeſchlagen / und darmit / wie bey denen Feurs-Brünſten in der Stadt ſonſt gewohnlich / bis zu dem Löſungs-Schuß continuiert: Auch noch über das zu einem notablen Unterſcheyd / und Kenn-Zeichen / daß die Feurs-Brunſt auſſer- und nicht innerhalb der Stadt ſeye / auf denen äuſſeren Stadt-Thoren / wo nicht gleich bey dem erſten oder anderten / doch wenigſtens bey dem dritten Anſchlagen mit einem Doppel-Hacken- oder Mousqueten-Schuß das Zeichen gegeben werden ſolle. Und damit die zu Abwendung ſolchen und ferneren Unheyls beſtellte Leuthe mit denen Rettungs-Inſtrumentis, und Gezeug dem alſo unglücklichen Orth ſchleunigſt beyſpringen können / ſo ſolle auch nach vorhero von **Beeden Hoch-Löblichen Herren Stadt-Pflegeren** hierzu erhaltenem Befehl / das der Brunſt zu nächſt gelegene Stadt-Thor eröffnet / ſolches mit gedoppelter Soldaten-Wacht / auch genugſamen Liechtern in Laternen verſehen / jedoch Niemand ehevor hinauß gelaſſen werden / ehe und bevor die Jenige **Zwey Herren Burger-Meiſtere** utriusque Religionis, ſo mit ihrer **Amtierung** denen **Herren Amts-Burger-Meiſteren** der Ordnung nach am Nächſten ſeynd / (inmaſſen die **Herren Amts-Burger-Meiſtere** /

nebſt

nebſt dem Herꝛn Reichs-Stadt-Vogten/ und Ihren Amts-Dieneren/ zum Feur ſelbſt ſich begeben müſſen/) in Bedienung der beeden jüngſten Amts-Diener/ unter ſelbigen Thor gegenwärtig ſeyn werden: Da dann Dieſelbe/ nebſt denen ſonſten auch zu denen inneren Thoren gehörigen Ob-Männeren/ und Burgeren/ bis zu geendigter Brunſt daſelbſt zu verbleiben/ und zu beſorgen haben/ daß Niemand/ wer der auch ſeye/ auſſer denen Jenigen/ ſo zur Feur-Ordnung gehörig/ oder ſonſt nutzlich ſeyn können/ hinauß gelaſſen werde. Welch-Neue Ober-Herꝛliche Veranſtaltung dann auch der ehevor gedruckten Feur-Ordnung per Modum Additamenti beygefüget/ und demnächſt geſamter Burgerſchafft zum Wiſſen publiciert werden ſolle.

Decretum in Senatu,
den 24.ten Martii, 1740.

Eines Hoch-Edlen und Hochweiſen Raths

Erneuerte Marckt-Ordnung/

In deß

Heil: Röm: Reichs-Stadt Augſpurg/

1738.

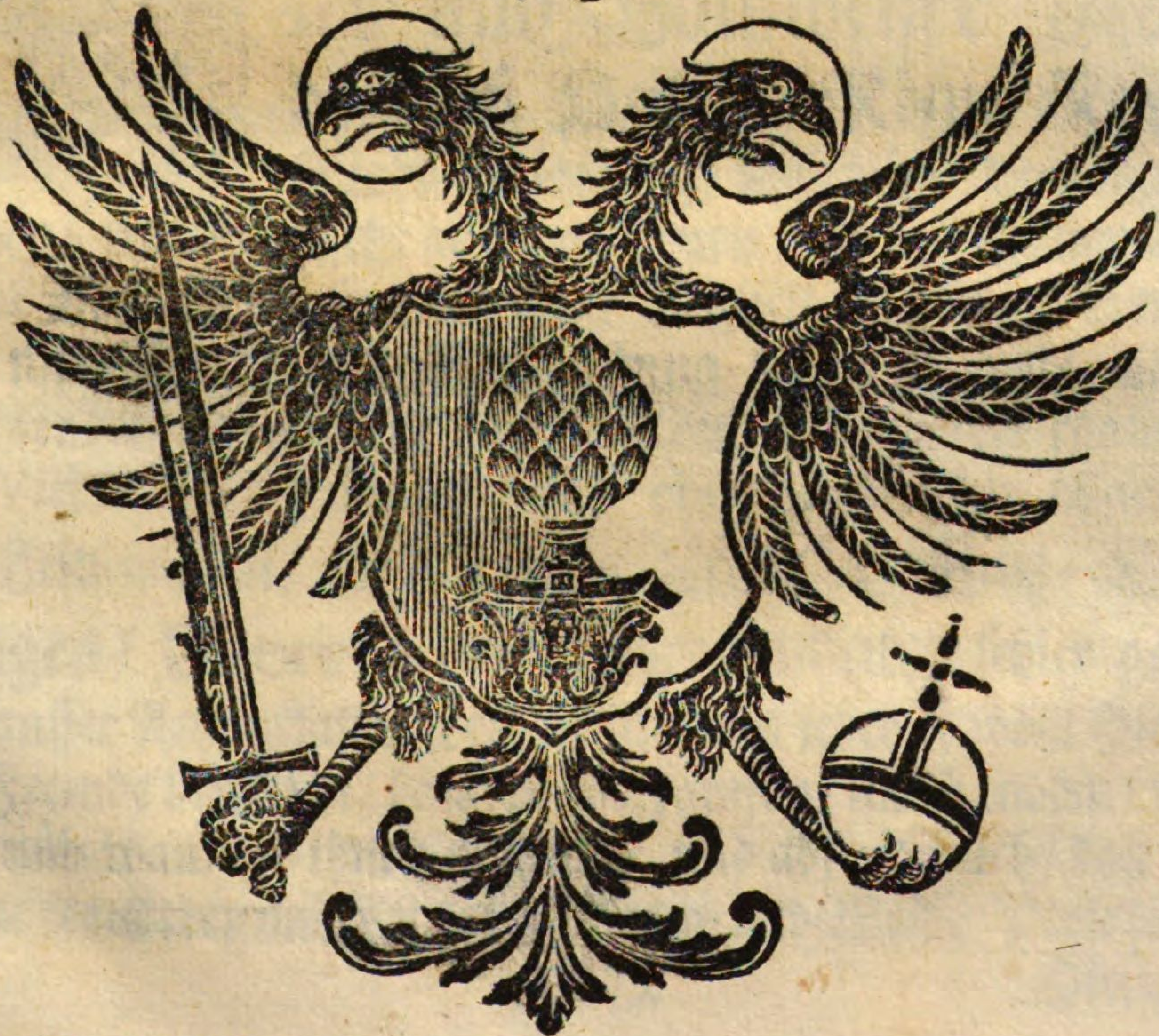

Allda gedruckt, bey Johann Michael Labhart, auf Unſer Lieben Frauen Thor.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath diſer deß Heiligen Röm: Reichs-Stadt Augſpurg mißfällig vernemmen müſſen/ wie daß nicht allein an denen 4. gewöhnlichen Wochen-Märckten/ ſondern auch Täglich und ſchier Stündlich mit Kauff- und Verkauffung deren ſo wohl allhier wachſenden als von dem Land und auſſerhalb herein kommenden Victualien/ Venalien/ oder ohnentbährlichen allgemeinen Feilſchafften/ die alte Obrigkeitliche Satz-Ordnungen/ Decreta und Gewohnheiten ſchier gäntzlich auſſer Acht gelaſſen werden/ und ein jeder ſo wohl Hieſig- als Fremde beſtellen/ kauffen/ verkauffen/ und handlen/ wie/ wo/ und wann es ihnen gefällig/ und abſonderlich/ daß ſich ſo vile Kauderer und Kipperer Mann- und Weibs-Perſohnen/

Hieſig und zum Theil Land-Fremde / bey der Frohn-Waag / in der Hall / bey der Schrannen / wie auch auf allen anderen offentlichen Marckt-Plätzen / an denen Ordinari Wochentlichen Marckt-Tägen / unter und ſo gar vor der Marckt-Zeit / ja alle Tag durch die gantze Wochen ſich allhier befinden / welche alles / was ſie zu ihrem Gewinn-ſüchtigen Vorhaben finden / und erſehen / ohnerlaubt- und unbefugter Weis aufkauffen / ſolche Waaren und Victualien ſo dann mit allerhand Künſtlen und Grifflen in andere Geſtalten formieren / oder daſſelbe auß einem fremden Orth / oder Land hergekommen vorgeben / auf ſolche einen nahmhafften höcheren Preiß als ſie es allhier erkaufft / ſchlagen / darmit in der Stadt hauſieren / und alſo einen verbottenen Gewinn ſuchen / dardurch aber die Burger- und Innwohnerſchafft betrügen / und zugleich den Mangel und Abgang / folglich die Theurung an Eß- und anderen Waaren ſo wohl überhaupts / als an denen bemelten 4. Marckt-Tägen verurſachen;

Zu welchem auch nicht wenig beytragen / die ſo wohl hieſig als ohnweit der Stadt herumligende Land-Wein- und Bier-Würth / Caffé- Schenck- und Köch / indem diſe die ihnen ſchon ſo oft / abſonderlich Anno 1683. angewiſene Zeit und Stund den Marckt zu betretten gäntzlich auſſer Acht laſſen / ſchier die erſte auf dem Marckt ſeyn / alles was ihnen tauglich / allein aufkauffen / und wohl gar gleich vor- oder unter denen Stadt-Thoren / und in denen Gaſſen die kommende fremde Verkäuffer gleich auf der Stell außkauffen /

sen/

ſen/ oder mit ſich nach Hauß nemmen/ und alſo nicht auf den ordentlichen und offentlichen Marckt kommen laſſen.

Welche Eigennutzigkeiten groſſe Unordnungen auch Verachtung Obrigkeitlicher Geſätzen die einzige Urſach ſeynd/ daß alle Eß- und andere nothwendige Waaren in dem Preiß ſteigen/ und immer mehr und mehr theurer werden.

Darummen Anfangs bemeldter Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath ſolch ſchädliche Mißhandlungen und verderbliche Confuſiones keines Wegs mehr zu gedulten/ ſondern alles Ernſts und bey gewiß angeſetzter ohnnachläßlicher Beſtraffung völlig abzuſchaffen/ und gäntzlich zu verbieten entſchloſſen iſt.

Als hat zu diſem Ende Hochderſelbe all und jede in der Städt-Meiſter Ordnung enthaltene Decreta, Statuta und Ordnungen/ ſo vil die Marckt-Ordnungen und Feilſchafften betrifft/ daß fürohin all denenſelben in ſo weit ſie durch gegenwärtige Marckt-Ordnung nicht abgeändert worden/ genau und auf das getreulichſte jederzeit von Hieſig und Fremden ſolle nachgelebet werden/ hiemit widerum befehlen und gebieten wollen.

Damit aber geſamter Burger- und Innwohnerſchafft und allen Käufferen und Verkäufferen wiſſend und bekannt

ſeye/

ſeye / was bemelte Städt-Meiſter oder Marckt-Ordnung in ſich halte / und was ein jeder im Kauffen und Verkauffen zu thuen / und zu laſſen habe / als wird all und jedes durch folgende kurtz erneurte Marckt-Ordnung dem geſambten Publico, durch gegenwärtig gedruckten Anſchlag kund gethan. Gleichwie nun alle Theurung angeführter Maſſen hauptſächlich daher ihren Urſprung genommen / daß die bisher gemachte gute Verordnungen / welche zu Einricht- und Erhaltung eines wohl-beſchlagenen offentlichen Marckts gereichet haben / auf allerhand ſchädlich und unerlaubte Art ſind verhindert worden.

Alſo ſetzt und verordnet **Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath** hiemit zum voraus diſe drey allgemeine und Haupt-Puncten; daß

I.

ALle hieher in die Stadt kommende Feilſchafften von allerhand Lebens- und Hauß-Nothdurfften / ſie mögen Namen haben wie ſie wollen / ohne Außnahm / Anfangs ſo gleich auf die unten benannte zerſchidene offentliche Marckt-Plätze gebracht / und allda feil gehabt / auch auf ſolchen Marckt-Plätzen bis auf die unten bey ein- und anderer Gattung derer Feilſchafften beſtimbte Zeit und Stunde außgeharret werden ſolle / demnach und

II. Wird

II.

Wird hiemit außdrucklich alles deren Feilbietenden obgedachter Lebens- und Hauß-Nothdurfften hauſieren und herum tragen unter ſolcher Marckt-Zeit in die Privat-Häuſer ernſtlich verbotten/ bey Straff der Confiſcation und gäntzlicher Hinwegnahm ſolcher Waaren.

Auf welches verbottene Hauſieren genau und fleiſſige Achtung zu geben/ und mit gemeldter Confiſcation zu verfahren/ ſo wohl die aufgeſtellte Städt-Meiſter/ als ihre untergebene Marckt- und Kaſten-Knecht/ wie auch Taxier-Bediente alles Ernſts/ und bey Vermeydung der Fortſchaffung von ihren Dienſten hiemit befelcht werden. Und damit nun

III.

Nicht weniger allen Mißbräuch- und Vortheilhafftigkeiten auf dem Marckt ſelbſt vorgebogen ſeyn möge; So ſollen hinkünfftig allda keine Kauderer und Kipperer mehr/ ſie ſeyen nun Manns- oder Weibs-Perſohnen/ Hieſig oder Frembde/ als welche bisher ſträfflicher Weiſe das meiſte vor der Hand ſo gleich weggekaufft/ und ſolcher Geſtalt den Marckt faſt auf einmahl in ein- und anderen Gattungen derer Feilſchafften geleeret/ geduldet/ ſondern von denen Stätt-Meiſteren/ und ihren untergebenen Marckt- und Kaſten-Knechten/ von denen Plätzen gäntzlich und dergeſtalt weggeſchaffet werden/ daß ſie ſich allda niemahlen als allein umb die ihnen hierunten erlaubte und beſtimbte Zeit/ betretten laſſen ſollen: bey Vermeydung

meydung einer Straff von fl. 3. auch im Widerſetzungs Fall deren alsbaldig gefänglicher Inhafftierung und noch dazu gäntzlicher Hinwegnahm der von ihnen unerlaubt und allzuvoreylig hinweg gekaufften Feilſchafften.

Feilſchafften

Welche alle Werck-Tag deß gantzen Jahrs hindurch in die Stadt zu bringen/ und an denen nachgeſetzten Plätzen zu verkauffen erlaubt ſeynd.

IV.

BRenn-Holtz von allen Gattungen / Kohlen / Heu / Ohmat / Stroh / grün- und dürr Obſt / Reiß / Flachs / Hanff / Leder / Ziteronen / Pomerantzen / Melonen / Tobac, und all dergleichen Kauffmänniſche Waaren / und Güter.

Victualia

Welche nur zu gewiſer Herbſt- und Winters-Zeiten in die Stadt kommen.

V.

LErchen / Vögel / Schnepffen / wild- und heimiſche Gäns und Endten / Haaſen / auch alles roth- und ſchwartz-Wildpret / Bayriſche und weiſſe Ruben / Werſich / weiß Krauts-Köpff / ꝛc.

Ordi-

Ordinari Wochen-Märckt, wann, und wo ſelbige gehalten werden.

VI.

Zu Feilhab- und Erkauffung aller übrigen / ſo wohl Victualien / als andern brauchbar- und nothwendigen Feilſchafften / werden allhier jede Wochen 4. Märckt gehalten / als nemlich am Montag ob dem Platz bey Sanct Ulrich / und einer Seits an dem Wein-Stadel herab. Am Mitwoch vor der Metzg / und gegen dem Perlach-Berg herauf. Am Freytag ob dem Fiſch-Marckt / vom groſſen Röhr-Kaſten ob dem Perlach / die gantze weiß-Mahler-Gaſſen hinab / den gantzen Obſt-Marckt hinauf / bis an das Hafner-Bergle. Am Sonn-Abend widerum vor der Metzg wie am Mitwoch.

Marckt-Zeiten Anfang und End.

VII.

Diſe erſt bemelte 4. Marckt-Zeiten / nemmen ihren Anfang Morgens Frühe / und endigen ſich zu Mittag um 12. Uhr / und iſt demnach

VIII.

Unter der Marckt-Zeit iſt verbotten alles Hauſieren / Item aller Für- oder Aufkauff hieſig- und fremder Kipperer.

Unter dieſer Marckt-Zeit / nemlich von Morgens Frühe / bis Mittags 12. Uhr / bey Straff der Confiſcation verbotten / alles Hauſieren in der Stadt durch andere Gaſſen mit all und jeden Waaren / Item aller Für- oder Aufkauff / ſo wohl von hieſig- als fremden Kipperern / und Kauderern

IX.

Nach verfloßner Marckt-Zeit iſt ſo wohl das Hauſieren / Außſchreyen und Einkauffen denen Kauderern erlaubt.

Nach verfloſſener Marckt-Zeit aber / das iſt / um zwölf Uhr ſolle ſo wohl das Hauſieren / als Einkauffen denen Kauderern / Kipperern und Männiglich Hieſig- und Fremden erlaubt ſeyn.

X.

Wein-Bier-Würth-Caffé-Schenck und Köch auch Gänß-Hüner-Eyer und Butter-Weiber betreffend.

Die Burgerliche Wein- und Bier-Würth / auch Caffé-Schenck und Köch / ſollen von Georgii bis Michaëlis erſt um 9. Uhr / von Michaëlis bis Georgii aber erſt um 10. Uhr den Marckt zu beſuchen / und einzukauffen Erlaubnus haben; übrigens ſoll ihnen auch aller Fürkauff auſſer deß Marckts / oder in ihren Häuſern bey Straff fl. 6. von jedem Ubertretten / verbotten ſeyn. Die allhieſige im Bau-Meiſter-Amt eingeſchribene Burgerliche Gänß-Hüner-Eyer- und Butter-Weiber ſollen bey Straff fl. 6. vom Marckt bis 12. Uhr gäntzlich ſich zu enthalten haben / und erſt um 12. Uhr neben denen fremden Aufkauffern und Kauderern zum Marckt zugelaſſen werden.

Folgen

Folgen die Plätz / Orth / oder Stând / ob welchen ein jede Waar ſo wohl an denen Marckt- und anderen Tâgen verkaufft und gekaufft werden ſollen.

Holtz-Marckt:

Wie beym 4.ten Punct gemelt worden / darff / und mag das Brenn-Holtz alle Werck-Tag in die Stadt geführt / und auf folgenden vier Plâtzen verkaufft und gekaufft werden. Holtz-Marckt.

Erſtlich / ob dem Wein-Marckt beym groſſen Röhr-Kaſten / vor dem Sigel-Hauß. Der Erſte.

Zweytens / beſſer unten zwiſchen dem Trauben- und Weiß-Röߟlens-Würths-Hauß. Der Zweyte.

Drittens / in der Vor-Stadt bey Jacober-Kirch. Der Dritte.

Viertens / bey dem Wacht-Hauß auf dem Creutz / gegen die Alt- und Lang-Gaſſen / als allwo alle durch das Wertach-Brucker-Thor herein fahrende Holtz-Bauren zu halten / ihr Holtz zu verkauffen / oder auch nach ihrem Belieben zu der Trauben / oder Weiß-Röߟlen-Würths-Hauß zu fahren befugt ſeyn ſollen. Der Vierte.

Wobey dann nochmahlen und alles Ernſts erinnert wird / daß all und jede mit Holtz herein kommende Bauren auf beſagte 4. Plâtz fahren / und

Sommers-Zeit erſt um 12. Uhr / zu kalter Winters-Zeit aber um 11. Uhr / welche bis dahin ihr Holtz nicht verkaufft haben / von denen Marckt-Plätzen abzufahren / und ſelbes herum zu ſchreyen Erlaubnus haben ſollen: Wird auch anbey denen Würthen und anderen Burgeren / welche groſſe Höf haben / hiemit ernſtlich unterſagt / und verbotten / daß ſie nicht / wie ſchon vilmahl höchſt ſträfflich geſchehen / die Holtz-Bauren bey gutem Wetter / gantze Beugen Holtz in ihre Höf einführen / und bey übel einfallender Witterung widerum aufladen / und auf den Marckt bringen / ſo dann mit der Außred: Es ſeye gar Ubel auf dem Land zu fahren / das Holtz in theurem Preiß zu verkauffen / ſelbſt Anlaß / und Gelegenheit geben / und zwar bey Straff von jedem Ubertretten fl. 5. ohnfehlbar zu bezahlen.

Wie dann Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath all und jede den Holtz-Kauff- und Verkauff betreffende und ergangene alt- und neuere Decreta und offentliche Anſchläg hiemit will widerhollet / und daß denenſelben von Käuffer / und Verkäuffer / und Holtz-Meſſer auf das genaueſte / und bey Obiger / wie auch ſonſten bey denen in ermelten Decretis benannten Straffen nachgelebt werden / ernſtlich befohlen haben.

Setzet

Setzet/ und befihlet auch/ daß mit dem ob dem Waſſer/ oder Lech hiehero kommenden/ ſo wohl Brenn- als Bau- Schneid- und Floß-Holtz alles der Bach- Ordnung/ und denen ohnlängſt noch darzu geſetzten beſondern Decretis nach/ ohne allen Abbruch gehalten werden ſolle. Bach-Holtz betreffend.

Gleiche Meynung hat es auch mit dem ob der Wertach anhero kommenden Holtz von allen Gattungen. Holtz welches ob der Wertach kommet.

Von diſem allem aber iſt außgenommen alles Holtz / welches die Seeg- Müller/ Zimmer- Meiſter/ Drexel/ Küſtler/ Schäffler/ Wagner/ und dergleichen zu ihren Profeſſionen gebrauchen/ doch redlich und ohn Gefährde daſſelbe an ſich erhandlen. Seeg-Müller- Zimmer- Drexel- Schäffler- und Wagner-Holtz.

Die Kohlen welche ob Kärren zur Stadt anhero geführt werden/ ſollen auf dem Creutz oberhalb dem Sanct Georgen Gäßlein verkaufft/ und auch in geeychten Züber durch die Holtz- Meſſer allzeit gemeſſen/ und von ihnen dem Bauren ein Zeichen gegeben werden / welches alsdann der Baur beym Hinauß- Fahren unter dem Thor dem Thor- Warth behändigen ſolle; Die nicht verkauffte Kohlen aber ſollen erſt umb 11. und 12. Uhr/ wie oben beym Holtz gemeldet worden/ von dem Marckt abgeführt/ und damit hauſiert werden dörffen. Kohlen-Marckt.

 Was

Kohlen in Säcken / und Kraxen.

Was hingegen von Kohlen nur in Säcken auf Kraxen herein getragen wird / darff von dem Thor an / allenthalben außgeruffen / und gekaufft werden.

Kohlen / ſo ob dem Waſſer kommet.

Deßgleichen dörffen die ob dem Waſſer auß dem Ober-Land kommende Kohlen von jedem Burger der ſelbe beſtellet / gleich nach Hauß genommen werden / doch daß ſelbe ordentlich gemeſſen / und der den 20. May Anno 1653. confirmirter Kohl-Meſſer-Ordnung durchauß nachgelebet werden.

Heu- und Stroh-Marckt.

Heu / Ohmat / und Stroh / kan alle Werck-Tag bey der Heu-Waag verkaufft / doch daß das Heu / und Ohmat zuvor ordentlich gewogen werde / derohalben die Thor-Warth von jedem herein fahrenden Heu-Bauren ein Pfand abfordern / und am Hinaußfahren der Baur ſolches Pfand / gegen Hergebung deß ihme an der Heu-Waag gegebenen Heu-Zeichens / widerum empfangen ſolle / ob welchem dann die Thor-Warth beſſer / als bishero beſchehen / halten / und keinen Bauren mit Heu / oder Ohmat hereinfahren laſſen ſollen / er habe dann ein genugſames Pfand unter dem Thor gelaſſen / und bey dem wider Hinaußfahren / gegen Empfang ſeines Pfandes / das gewöhnliche Heu-Zeichen / dem Thor-Warth eingehändiget; Und

welcher

welcher Thor-Warth ſolchem nicht nachkommen/ ſondern die Heu-Bauren ohne Zurucklaſſung eines Pfandes herein/ oder ohne Hergebung eines Heu-Zeichens/ wider hinauß fahren laſſet/ der/ oder die ſollen im Bau-Meiſter-Amt abgeſtrafft/ oder befindenden Umſtänden nach/ gar caſſiert werden.

Grün/ ſo wohl Stein- als Kern-Obſt/ Nuß/ Wein-Trauben/ und dergleichen/ ſoll von denen Fremden alles ob dem Obſt-Marckt/ und zwar alle Tag/ als lang ſolches iſt/ verkaufft werden/ dabey die Stätt-Meiſtere/ und ihre untergebene Marckt- und Kaſten-Knecht alle Tag/ und öffters wohl aufmercken/ und viſitieren ſollen/ ob kein unzeitig- und ungeſundes Obſt ſtarck untermiſcht/ oder wohl gar gantze Kärren/ und Säck voll ſolch unzeitiges Obſt feil ſtehe/ welches nicht geduldet/ ſondern auf zuvor dem Bau-Amt beſchehene Anzeig/ hinweg genommen/ und ſo dann in den Lech geworffen werden ſolle. Obſt-Marckt. Unzeitig Obſt.

Deßgleichen ſollen ſie keinen Obſt-Kipperer/ welcher das Obſt innerhalb 3. Meil Weegs erkaufft/ gedulten; auch ſollen ſie öffters nachſehen/ ob nicht denen Würth/ Obſtner/ oder anderen/ gleich von dem Stadt-Thor an/ gantze Kärren/ und Säck voll Obſt/ ohne ſelbes auf den Marckt zu bringen/ in die Häuſer geführt werde. Obſt-Kipperer.

Wie

Obſtner hieſig.

Wie dann auch in Specie denen allhieſigen Obſtnern / der von ihnen bishero verübte ſträfftliche Mißbrauch hiemit nochmahlen / und bey Straff fl. 3. abgeſchafft wird / daß ſie nemlich ſich nicht mehr unterſtehen ſollen / gleich gantze Kärren / Truchen / Fäſſer / und Säck voll Obſt unter dem Marckt / ja offtmahls vor dem Marckt aufzukauffen / und gleichſam mit Gewalt hinweg zu nemmen / ſondern ſie Obſtner ſollen erſt zu Abend bey ſich endendem Marckt / von dem wenigiſt 4. oder 5. Stund lang offen / und feil geſtandenen Obſt zu kauffen / befugt ſeyn / bey obgemeldter ohnnachläßlicher Straff.

Dürr Obſt und Zwifel.

Schnütz / oder dürr Obſt / dürre Zwetſchgen außgenommen / und Zwifel / mögen am Donnerstag / und Freytag auch ob dem Obſt-Marckt / und auſſer dieſen 2. Tägen in der Hall verkaufft werden / doch ſollen die Verkäuffere in allhier gemacht- und geeychten Mäß / das iſt / halb- und gantzen Vierling / oder halben Metzen außmeſſen / auch denen Obſtnern der Fürkauff bey dem dürren Obſt / wie bey dem rochen / ebenfalls verbotten ſeyn.

Hieſige Gärtner / und Kräutler / auch andere Burger / ſo Obſt-Gärten haben.

Die hieſig-Burgerliche Gärtner / und Kräutler aber / auch andere / ſo Obſt-Gärten haben / dörffen ihr Obſt ob dem Perlach alle Tag feil haben.

Deß-

Deßgleichen iſt in die Hall zu verkauffen und zu kauffen angewiſen / gedörzte Zwetſchgen / Reiß / Flachs / Hanff / Leder / Citronen / Pomerantzen / Melonen / Tobac, und alle dergleichen kauffmänniſche Waaren und Güter alles nach der verhandenen Hall-Ordnung.

Venalia, oder Feilſchafften in der Hall.

Schmaltz / Butter und Eyer werden am Donnerſtag / von Nachmittag 1. Uhr an / bis Abend / und am Freytag den gantzen Vormittag / auch bey der Frohn-Waag allhier verkaufft.

Schmaltz / Butter / Eyer bey der Waag.

Hiebey aber wird denen allhieſigen Hucker und Küchlen-Bacher bey Straff fl. 6. verbotten / daß ſie am Donnerſtag vor 1. Uhr / vielweniger / wie bis dato ſträfflich geſchehen / ſchon am Vormittag Butter oder Schmaltz bey der Waag kauffen / ſondern die rechte Zeit mit andern Burgers-Leuthen abwarthen / auch nicht ſo ohnverſchamt / und ſchier alles Schmaltz allein hinweg nemmen / und alſo auf einen Tag jeder mehr nicht als etwa 1. Centner Schmaltz kauffen ſolle.

Hucker / und Küchel-Bacher ſollen nicht früher kauffen.

Die allhieige im Bau-Meiſter Amt angenommene Eyer- und Butter-Weiber aber / ſollen am Donnerſtag erſt zu Abends / am Freytag aber erſt Nachmittag bey der Waag einzukauffen befugt ſeyn / und zwar bey Straff der Confiſcation.

Deßgleichen die allhieſige Eyer- und Butter-Weiber.

Fremde und allhieſige Kipperer betreffend.

Die fremde/ und auch reſpectivè hieſige Kauderer und Kipperer aber/ welche dieſe zwey Gattungen/ als Butter und Eyer bis dato bey der Waag gekaufft/ und hinnach in Würths⸗ und andere Häuſer/ auch ob denen Ordinari Wochen⸗Märckten unter allerhand falſchen Vorgebungen/ hauſieren/ und contrabandiren/ ſollen vom Einkauffen bey der Waag gäntzlich abgeſchafft/ und in Betrettungs⸗Fall neben der Confiſcation Exemplariſch abgeſtrafft werden.

Schädliches Aufkauffen vor der Stadt ob dem Bach und Ablas betreffend.

Weilen auch ſehr mißfällig zu vernemmen/ daß ſolche ſo wohl hieſig⸗ als fremde Butter⸗ und Eyer⸗Kauderer Mann⸗ und Weibs⸗Perſohnen/ ſich erfrechen/ denen auf Flöſen mit Schmaltz/ Butter/ Eyer/ Schneggen und dergleichen auß dem Allgäu und der Orthen ankommenden Ober⸗Länder vor die Stadt hinauß auf den Bach/ und bis auf den hohen Ablas entgegen zu gehen/ ſelben dergleichen Victualia abkauffen/ und alſo nicht in die Stadt/ und auf die beſtimbte Marckt⸗Plätz kommen zu laſſen; als ſollen erſtlich die Marckt⸗Knecht und Stätt⸗Meiſtere/ dergleichen ſchädliche Kipperer möglichſt außſpehen/ denen zwey drittel die Straff und Waaren zugehen ſolle; die Taxier-Bediente aber auf das genaueſte nachſchleichen/ und wann ſie dergleichen auf der That

betret⸗

betretten/ oder mit unverwerfflichen Zeugen überweiſen können/ ſelbe im Bau-Meiſter-Amt alſo gleich anzeigen/ damit ſolche ſchädliche Fürkauff gebührend abgeſtrafft werden.

Das Saltz wird ob dem Wein-Marckt unterhalb der Waag/ alle Freytag Vormittag verkaufft und außgemeſſen. Saltz-Marckt.

In- und vor der Schrannen alles Getreyd der ſchon verhandenen Schraun-Ordnung nach. Getreyd.

Item geträndelte Gerſten/ Erbiß/ Linſen-Grooß/ Hanff-Kern/ ꝛc. Wobey denen Huckern wie bey der Waag beym Schmaltz das gewaltthätige Für- und Auffkauffen/ auch ohngebührliche Abſchröcken der Burger- und Baurs-Leuth/ bey Straff fl. 3. verbotten iſt. Geträndelte Gerſten.

Käß werden am Montag und Freytag beym Weber-Hauß/ wie auch am Freytag nebſt dem Obſt-Marckt verkaufft. Käß-Marckt.

Altgebachene hieſig und fremd Brod in denen Kärren vor der Stadt-Cantzeley an hinaufwärts gegen dem Weber-Hauß. Brod-Marckt.

Beeſen werden oberhalb dem Eiſen-Berg auch vor der Metzg/ und ob dem Roß-Marckt verkaufft. Beeſen-Marckt.

Wachtlen/ Lerchen/ Vögel/ Schnepffen/ wilde Endten und Gänß/ Haaſen/ ꝛc. werden an Vögel und Wildpret-Marckt.

dem Eck deß Rath-Hauſes gegen dem Fiſch-Marckt/ zu gebührenden Jahrs-Zeiten/ alle Tag verkaufft/ die Wein- und Bier-Würth/ Caffe-Schenck/ und Köch aber ſollen/ wie obſtehet/ erſt um 9. und 10. Uhr einkauffen/ die hieſige Vogel-Weiber/ und Wildpret-Händler hingegen ſollen/ wie die fremde Wildpret- und Vögel-Aufkäuffer und Kipperer vor 11. Uhr auf dem Marckt nicht geduldet werden; nicht weniger das Hauſieren mit Vögel bey Straff der Hinwegnahm verbotten ſeyn.

Kauffen auſſer dem Vogel-Marckt.

Welcher Würth/ Koch/ Caffe-Schenck und dergleichen ſich unterſtehet/ denen fremden Jäger- und Vogel-Leuthen vor der Stadt unter denen Stadt-Thoren/ oder in denen Gaſſen etwas abzukauffen/ und alſo nicht auf den Marckt kommen zu laſſen/ die ſollen bey jedem Betretten um fl. 2. ohnnachläßlich geſtrafft werden.

Roth und ſchwartz Wildpret.

Roth und ſchwartz Wildpret/ wird ob dem Fiſch-Marckt zu gebührender Zeit alle Werck-Tag verkaufft/ auch Hieſig- und Fremden/ die Wildpret mit Recht haben/ täglich in burgerliche Häuſer herum zu tragen/ und feil zu bieten erlaubt/ das Fürkauffen aber vor der Stadt in denen Garten-Häuſern/ Bach/ Schieß-Graben/ ꝛc. Iſt bey Straff der Hinwegnahm durchauß und in allen Victualien allzeit verbotten.

Weiſſe

Weiſſe Rüb ſollen vom Thor herein gleich in die Juden-Gaſſen gebracht/ allda 3. Stund lang verkaufft/ der Reſt aber herum geſchrien/ und alſo damit hauſiert werden. Weiſſe Rüb.

Die Bayriſche Rüb hingegen/ wie auch weiß Kraut und Werſich-Köpff haben zu gewiſer Herbſt-Zeit ihren Marckt vor Baarfüſſer Thor ob dem ſo genannten Roß-Marckt/ und ſollen die Rüb durch die Korn-Meſſer gemeſſen/ und nicht überhaupts gekaufft werden. Bayriſche Rüb / weiß-Kraut und Werſich-Köpff.

Die gebutzte Gänß werden verkaufft ob dem Perlach von Sanct Michaëls-Tag bis Weyh-Nachten. Gänß

Die Gänß in Federn werden ob dem Obſt-Marckt verkaufft/ anbey aber verbotten: daß weder die Würth noch Jemand anderer die hereinkommende Gänß gleich unter Weegs/ auſſer dem Marckt aufkauffe/ und ſollen weder die Würth noch andere auf einmahl mehr nicht als 25. zu kauffen befugt ſeyn. Gänß in Federn.

Wie dann an Werck-Tägen nicht mehr als 25. Gänß auf die Gaſſen lauffen zu laſſen/ an Sonn- und Feyr-Tagen aber gar nicht/ und Niemand erlaubt iſt/ nach dem ſub 19. Septembris 1722. ergangenen Raths-Decret. Gänß ob Reichs-Straß lauffen laſſen.

Erdene Geſchürr oder Hafen-Marckt.

Das erdene vom Land hereinkommende Geſchier / wird alle Freytag ob dem Haffner-Bergle verkaufft / und werden hiernächſt auch die hieſige Hafner / ſo viel das all dahin zum Verkauff kommende Lützelburger-Geſchier betrifft / an den vor dem Hand-Wercks-Gericht mit denen Lützelburger-Haffnern getroffenen Verglich / inſonderheit den ſo genannten Böhmiſch belangend / daß nemlich derſelbe an denen Wochen-Märckten / von einem hieſigen Meiſter / oder Witt-Frau / Vormittag / und zwar Sommers-Zeit / das iſt von Georgi bis Michaëli von anbrechenden Tag bis 7. Uhr / im Winter aber / das iſt von Michaëli bis Georgii, bis 9. Uhr / und zwar wie bishero um 9. Kreutzer / bey denen Lützelburger-Meiſtern reſpectivè genommen / und von dieſen bezahlt werden ſolle / lediglich verwieſen / auſſer dieſem aber / und abſonderlich an denen drey gewöhnlichen Jahr-Märckten / ſolle ihnen hieſigen Haffnern aller Fürkauff gäntzlich verbotten ſeyn / und werden demnach denenſelbigen ihre bishero verübte Mißbräuch / daß ſie nemlich gleich die erſte ein- und ſchier alles Geſchier aufkauffen / hiemit bey Straff fl. 3. abgeſchafft / und ihnen hieſigen Haffnern erſt um 10. Uhr zu kauffen erlaubt.

Fiſch

Fiſch und groſſe Krebs ſeynd alle Tag in dem Fiſch Graben unter Baarfüſſer-Thor/ und am Freytag ob dem Fiſch-Marckt und groſſen Röhr-Kaſten zu haben/ und werden die hieſige Fiſcher und Fiſch-Käuffer ernſtlich erinnert/ daß ſie in Kauffen und Verkauffen allzeit fleiſſig bey ihrer Ordnung und Articul verbleiben/ und ſelbe beobachten ſollen/ bey der darin enthaltenen Straff. Fiſch und groſſe Krebs.

Abſonderlich aber wird denen ſamtlich-allhieſigen Fiſcheren und Fiſch-Käufflern Vermög deß 17. und 20. Articuls ihrer Ordnung bey der in ſelber angeſetzten/ auch befindenden Umſtänden nach/ noch gröſſerer Beſtraffung/ hiemit ernſtlich gebotten/ und verbotten/ daß ſie Fiſchere und Fiſch-Käufflere von allen Gattungen der Fiſchen/ und auch in das Gewicht gehenden Krebſen/ welche innerhalb 3. Meil hiehero gebracht werden/ nichts auf- oder fürkauffen/ ſondern ſolche fremde Fiſch und Krebs an dem Freytag auf dem Fiſch-Marckt/ und da ſelbe am Freytag ob dem Fiſch-Marckt nicht alle verkaufft wurden/ den folgenden Sonn-Abend/ wie auch all andere Marckt- und Faſt-Täg vor der Metzg an gemeine Burger- und Innwohnerſchafft zu offener Feilſchafft ohne alle Hindernus und gebrauchenden Gefährde/ kommen und verkauffen laſſen ſollen.

Da

Da aber die Quantitæt ſolcher Fremden in allhieſige Stadt gebrachte Fiſch/ viel und groß/ oder der Fremde/ welcher die Fiſch innerhalb 3. Meil anhero gebracht/ nicht bis auf den Freytag-Marckt allhier verbleiben/ und zuwarthen wolte oder konte/ ſo ſollen alle ſolche Fiſch gleich ordentlich abgewogen/ die Helffte davon denen allhieſigen Fiſch-Käufflern/ zwar gekaufft und bezahlt/ die andere Helffte aber Vermög deß 21. Articuls in den Stadt-Fiſch-Graben in beſondern Bronnen gethan/ und den folgenden Freytag ob dem Fiſch-Marckt/ all andere Täg aber/ es mögen Marckt- und Faſt-Täg ſeyn oder nicht/ durch den fremden Fiſcher ſelbſt/ oder ſtatt ſeiner durch Jemand andern/ wozu er jedoch keinen allhieſigen Fiſcher/ oder Fiſcherin/ weniger Marckt-Knecht beſtellen ſoll/ täglich vor der Metzg verkaufft werden.

Dabey aber von denen Stätt-Meiſtern/ Marckt- und beſonders dem Fiſch-Marckt-Knecht auf das genaueſte beobacht werden ſolle/ daß von ſolchen fremden Fiſchen kein/ weder hieſig- noch fremder Fiſcher/ auch kein fremder Würth/ Würthin oder Kipperer vor 11. Uhr nichts auf oder fürkauffe; Gleichermaſſen ſolle nach dem 45. Articul oder dem/ den 15. May Anno 1583. per Decretum beſchehenen Verruff/ das Hauſieren in Klöſter/ Geiſtlichen-privilegirten/ Burger- und Würths-Häuſeren ſo wohl mit allhieſig- als fremden Fiſchen (allein See- auch blöde Fiſch außgenommen) hiemit gäntzlich verbotten und abgeſchafft ſeyn/ bey der in beſagtem 45. Articul geſetzten Straff.

Es

Es ſolle auch nach laut deß 48. Articuls beſagter Fiſcher-Ordnung kein allhieſiger Fiſcher / Fiſch-Käuffel / Würth oder Burger nicht unterſtehen / Fiſch oder Krebs innerhalb drey Meil zu erhandlen / und anhero zu ſeinem privat Verkauff oder Verſchleiß beſtellen und bringen zu laſſen / ſondern all ſolche Fiſch innerhalb 3. Meil / ſollen zu- und auf offentlichen Fiſch-Marckt durch die fremde Fiſcher oder Fuhr-Leuth ſelbſt gebracht / und allda verkaufft werden; es wäre dann Sach / wie ob gemelt / daß die Quantitæt groß / oder der Fremde den Freytag-Marckt nicht abwarten wolte / welchen falls die allhieſigen Fiſcher die Helffte wohl an ſich kauffen mögen / die andere Helffte aber ſolle abſolute zu offnen Marckt gebracht / und von dem Fremden ſelbſt verkaufft / und ihme mit Bronnen / Brennten Waag und Gewichter an Handen gegangen werden.

Auf dieſe und alle andere in der Fiſcher-Ordnung enthaltene Puncten und Articulen / ſollen abſonderlich die beſtellte Fiſch-Marckt-Knecht beſſer- und getreuere Obſicht / als bishero geſchehen / haben / und zwar bey Straff der Caſſation.

Denen dann die beede Stätt-Meiſtere- und Marckt-Knecht / wann fremde Fiſch anhero kommen / in der Still nachgehen / und forſchen ſollen / ob nicht fremd und allhieſige Fiſcher wider die Geſätze mit ein ander handlen / und gleichſam unter einer Decke ligen.

Es hat anbey die Meinung nicht/ daß wann ein allhieſiger Fiſcher erweislich auſſerhalb drey Meil von hier Fiſch oder Krebs erhandelt/ und auf ſeine Koſten anhero bringen laſſet/ daß ſelber ſolche/ es ſeyen wenig oder viel/ auch gleich auf den Marckt bringen/ oder die Helffte anderen allhieſigen Fiſchern/ käufflich überlaſſen ſolle/ ſondern ſolche auſſer drey Meil erhandelte Fiſch/ und Krebs/ ſollen dem allhieſigen Fiſcher/ als Käuffer/ zu Beſchlagung ſeiner Kundſchafft allein verbleiben.

Seynd aber ſolche fremde Fiſch oder Krebs/ welche auſſerhalb drey Meil anhero gebracht werden/ nicht von allhieſigen Fiſchern beſchriben/ beſtellt/ oder beſonders erkaufft worden; ſo ſolle die Halbſcheid davon zwar von denen allhieſigen Fiſchern/ und Wittiben dörffen gekaufft- und widerum verkaufft werden/ die andere Halbſcheid aber ſolle von denen Fremden (wie oben bey denen von Orthen innerhalb drey Meil verordnet iſt) an dem Freytag auf dem Fiſch-Marckt/ an all andern Tägen aber auch vor der Metzg offentlich darffen verkaufft werden/ und bis zu deſſen völligen Verkauff/ ſo wohl in dem Fiſch-Graben mit denen Bronnen/ als mit Brenten/ Waagen und Gewichter ebenfalls an Handen gegangen werden.

Stock-Fiſch.

Die Stock-Fiſch werden ob dem Fiſch-Marckt am Freytag/ in der Faſten aber alle Tag verkaufft/ und ſollen auch die Cramer und Hucker in der Faſten gewäſſerte Stock-Fiſch vor ihren Häuſern und Läden feil zu haben befugt ſeyn.

Dau-

Dauben und Sing-Vögel alle Sonntag ob dem Fiſch-Marckt nach der Predig. Dauben und Sing-Vögel.

Folget die Ordnung deß Freytag-Marckts.

WJe ſchon gemelt worden / das Saltz wird verkaufft ob dem Wein-Marckt unterhalb der Frohn-Waag.

Gerſten Erbis / Linſen / Hanff / Grooß bey der Schrannen.

Hieſig alt gebachen Brod unter der Stadt-Cantzley von deß Müntz-Wardeins-Laden hinauf.

Käß beym Weber-Hauß und nächſt dem Obſt-Marckt.

Fremd Brod in Kärren / Abends am Donnerſtag und Freytag Vormittag ob dem Brod-Marckt.

Beeſen / oberhalb dem Eiſen-Berg / Kretzen / Sieb / Wannen / Fiſch-Körb / Häſpel und dergleichen kleine Holtz-Werck vom Rath-Hauß / oder der Soldaten-Wacht über.

Stangen / Leutern / Erbis / Ruten / am groſſen Röhr-Kaſten ob dem Perlach.

Fiſcher ſo bey dem Wertach-Brucker-Thor wohnen / verkauffen ihre Fiſch auch allda.

Fiſch-Graben-Fiſcher ob dem Fiſch-Marckt beym ſelbigem Röhr-Kaſten.

Fremde und See-Fiſcher / hinter denen Hieſigen.

Frösch / kleine Krebs / Ameys-Eyer / 2c. vor dem Röhr-Kaſten ob dem Fiſch-Marckt.

Butter / Eyer / Doppen / Flachs / ꝛc. oberhalb dem Perlach-Berg / bis zum groſſen Röhr-Kaſten.

Stroh-Hüt / beym Becken-Hauß.

Schäffel-Geſchürr unterhalb dem Becken-Hauß.

Garn oder Schneller auch allda.

NB. Wird alſo denen Webern verbotten / das Garn gleich unter denen Stadt-Thoren hinweg zu kauffen / bey fl. 2. Straff.

Rehling / Piltzling / und dergleichen auch Pech-Kuglen / Schachtel-Heu / Katzen-Wädel / Werck / ꝛc. von dem Ahna-Würths-Hauß über / NB. Die Marckt-Knecht ſollen nimmermehr gedulten / daß fremde Leuth alles Werck auf einmahl aufkauffen / und auß der Stadt tragen.

Hüner / Hennen / Endten / Gäns / Dauben / alle Kräutel-Waar / Saur- und Rüben-Kraut / Obſt ob dem Obſt-Marckt.

Erd-Beer- und Hohl-Beer werden alle Tag / ſo lang diſe ſeynd / am Eck gegen der Juden-Gaſſen verkaufft.

Dieſe Ordnung vorſtehender Sachen / ſolle auch am Montag oberhalb dem Sigel-Hauß an / bis hinauf zu St. Ulrichs-Kirchen; Item am Mitwoch und Sambstag / ſo viel wegen Enge deß Platzes ſeyn kan / auch vor der Metzg beobachtet / und gehalten werden.

In-

Incumbenz oder Schuldigkeit

Deren zwey Stätt-Meiſter/ und der vier Marckt- und vier Kaſten-Knecht.

ERſtlich ſollen die Kaſten-Knecht/ oder wann dieſe nicht erklecklich/ die Taxier-Bediente/ und Gaſſen-Knecht vor angehender Marckt-Zeit/ bey denen Stadt-Thoren/ wo ihnen wiſſend/ daß die mehreſte Feilſchafften von Fremden hereingebracht werden/ viſitiren/ und ſehen/ ob nicht einige beſonders Kipperer und Kauderer/ gleich bey den Thoren die Waaren kauffen/ und hinnach auf den Marckt/ als wann es ihre Waar wäre/ theurer verkauffen. Auf welches ſie auch in denen Gaſſen/ und bey denen Würths-Häuſern lauren ſollen.

2. Sollen die Stätt-Meiſter/ und alle vorgedachte Marckt-und Kaſten-Knecht hauptſächlich umſehen/ ob an Eß-Waaren keine ungeſunde-unzeitige-oder ſonſt ſchädliche- und verbottene Sachen verkaufft werden. Nicht weniger

3. Ob alles friſch/ das rechte Maaß und Gewicht habe.

4. Wann ſie wahrnemmen/ daß Jemand ſelbſt mehr um die Waar zu geben ſich erbietet/ als der Verkauffer es Anfangs gebotten/ oder eine kauffende Perſohn/ der an-

dern / welche ſchon einen Preiß auf die Waar geſchlagen / und deß Kauffs einig worden / ſolche Waar auß der Hand kauffen / und dem Verkäuffer noch mehrers geben will / ſo ſollen die Stätt-Meiſtere / Marckt- oder Kaſten-Knecht dieſes keines Wegs geſtatten / ſondern den erſten Käuffer bey ſeine Recht ſchützen und handhaben / und da ſich Jemand ihnen dißfalls widerſetzt / ſollen ſie ſolche Perſohn pfänden / und an das Burger-Meiſter-Bau- oder Taxier-Amt (als welche dißfalls gleichgültige Jurisdiction haben) verweiſen.

5. Keinen einzigen fremden Kipperer / welche da in der Waag ob denen Wochen- und Vogel-Märckten kauffen / und eben dieſe Waar widerum verkauffen / ſollen ſie nicht weder kauffen / noch verkauffen laſſen.

6. Alles Hauſieren unter der Marckt-Zeit ſoll von obbemelten ſamtlichen Bedienten abgeſtellt / und nach dieſer Ordnung mit der Confiſcation verfahren werden.

7. Nicht nur an denen 4. Ordinari Wochen-Marckt-Tägen / ſondern auch alle Tag / ſollen ſie beſonders ob dem Perlach / Vogel- und Obſt-Marckt herumgehen / und nachſehen / ob nichts wider die Ordnung paſſire / und gehandelt werde.

8. Sie Stätt-Meiſtere ſollen auch bey allen Wochen- und gewöhnlichen Jahr-Märckten darob ſeyn / daß die Verkäuffere ſich ob denen Marckt-Plätzen alſo poſtiren / daß die

Paſſage zum Fahren/ Gehen/ und Reiten offen/ genugſam/ und kein Gefahr oder Unglück verurſachet werde.

9. Die Marckt- und Kaſten-Knecht/ ſollen die Marckt-Ordnung Ubertrettende/ oder das ſonſt ſtraffbar paſſirte/ denen beeden Stätt-Meiſtern anzeigen/ und dieſe ſollen ſo wohl der alten als dieſer neuen Ordnung und Inſtruction nach verfahren. Wurde aber

10. Ein Caſus vorkommen/ welcher zweifelhafft/ und nicht ſie alſo baldige Execution erforderte/ ſollen ſie Stätt-Meiſter ſelben/ denen verordneten Herren Bau-Meiſtern vortragen/ und von ſelben die Entſcheidung erwarten.

11. Sollen ſo wohl die Stätt-Meiſtere als Marckt-und Kaſten-Knecht/ wie auch Taxier-Bediente ſich nicht unterſtehen/ von Jemand/ es ſeyen Käuffer oder Verkäuffer/ Hieſig oder Fremd/ durch Gab oder Schanckungen von dieſer Ordnung verleiten zu laſſen/ bey ohnaußbleiblicher Straff/ oder wohl gar bey Amovierung von ihren Dienſten/ hingegen ſollen denen Anzeigern der ſtraffbaren Fälle/ von der Confiſcations- und andern Straffen die Helffte gereicht/ die übrige Helffte aber in die Armen-Häuſer beyder Religion gelifert werden.

Decretum im Gebottenen Rath/
den 7. Januarii, 1738.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Außzug auß eines ... Raths deß H. Röm. Reichs-Stadt Augspurg erneuerten Feurordnung vom Jahr 1731 ; Samtliche Burgere und Innwohnere betreffend

[Augspurg] [1731]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 H 51#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11214430-5
VD18 12428183-001